

Gemeinde Kißlegg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
"Solarpark Groppenmoos"

Zusammenfassende Erklärung
gem. § 10 a Abs. 1 BauGB
zur Fassung vom 23.09.2024
Sieber Consult GmbH
www.sieberconsult.eu



1 Berücksichtigung der allgemeinen Umweltbelange und der Umweltbelange auf Grund der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

1.1 Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Groppenmoos" wurde eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung legt die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dar.

Die Umweltbelange wurden bei dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Groppenmoos" wie folgt berücksichtigt:

1.1.1 Abarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1a BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 25.03.2024, schriftliche Stellungnahme vom 25.04.2024 des Landratsamtes Ravensburg, Naturschutz:

Stellungnahme:

Es ist aus naturschutzfachlicher Sicht noch keine abschließende Aussage zur Planung möglich. Eine abschließende Wertung zum Bebauungsplan kann erst erfolgen, wenn die endgültigen Planunterlagen vorliegen.

Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

Umweltprüfung / Umweltbericht, §§ 1a, 2 IV BauGB

Die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB sind in einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu ermitteln und in einem Umweltbericht nach § 2a BauGB zu beschreiben und zu bewerten. Auf die Anlage 1 zum BauGB wird verwiesen.

Es ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (inkl. Plan Ausgangs- und Zielzustand) vorzulegen. Dabei ist insbesondere die Auswirkung der Planung auf das Landschaftsbild zu bewerten. Eine Eingrünung wird für erforderlich gehalten.

Die E-/A-Bilanzierung ist nach dem gemeinsamen Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis und Ravensburg vorzunehmen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Im Zuge der Entwurfserstellung wird ein Umweltbericht erstellt und eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vorgelegt. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzie-

rung wird nach dem gemeinsamen Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis und Ravensburg vorgenommen. Hierbei werden insbesondere die Auswirkungen auf das Landschaftsbild bewertet und durch geeignete Maßnahmen reduziert (bspw. Pflanzung von Feldhecken in westliche Richtung, Eingrünung des Zauns).

Behördenunterrichtung gemäß §4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom 25.03.2024, schriftliche Stellungnahme vom 25.04.2024 des Landratsamtes Ravensburg, Altlasten, Bodenschutz:

Stellungnahme:

Ab einem Eingriff von 1.000 m² ist eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung notwendig, welche auch das Schutzgut Boden berücksichtigt. Wir bitten darum dies mit dem SG Naturschutz zu klären.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Im Zuge der Erstellung des Entwurfs wird eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt und vorgelegt. Hierbei werden neben den Eingriffen in die Schutzgüter Arten / Lebensräume und Landschaftsbild auch der Eingriff in das Schutzgut Boden bilanziert und bewertet.

Stellungnahme vom 27.08.2024 zur Fassung vom 24.06.2024 der Landratsamtes Ravensburg, Naturschutz:

Stellungnahme:

Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

Umweltprüfung / Umweltbericht, §§ 1a, 2 IV BauGB

Der Rote Hartriegel ist aus der Liste 2.14 (Pflanzungen im Geltungsbereich des VBP) zu streichen, da dieser die starke Tendenz hat, sich auszubreiten und andere Arten zu überwachsen bzw. zu verdrängen und sich insofern negativ auf die Artenvielfalt auswirken kann. Weiterhin müssen alle zu pflanzenden Gehölze gebietseinheimisch (mit Herkunftsnachweis) sein. Dies betrifft die Festsetzungen 2.12, 2.13 und 2.1, S.9 (redaktioneller Hinweis: hier ist vermutlich die Nummerierung falsch, 2.15 gemeint).

Eine Anrechnung der Nutzung unter der PV-Anlage in der Bilanzierung ist nur dann möglich, wenn dies im Bebauungsplan dargestellt und verbindlich festgelegt ist (z. B. planungsrechtliche Festsetzungen unter Ziff. 2.1, S. 4).

In der Ausgleichbilanzierung wird als Zielzustand eine Fettweide (10 ÖP) angegeben. Es ist zudem noch nicht nachvollziehbar beschrieben, wie die Beweidung geplant ist.

Erfahrungsgemäß stellt sich bei intensiver Beweidung häufig ein sehr artenarmes Grünland (8 ÖP) ein. Es gibt hier keine Beschreibung des Weidemanagements (Beweidungsintensität, Standweide, Nachmahd etc.). Zusätzlich ist

ein negativer Einfluss durch die Beschattung der PV-Elemente sowie eine gestörte Grasnarbe im Bereich der Tropfkanten zu erwarten. Es wird daher zunächst davon ausgegangen, dass sich im Mittel nicht mehr als durchschnittlich 7 ÖP auf der Fläche einstellen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass ein zusätzlicher Ausgleich erforderlich wird. Um den Zielzustand nachvollziehen zu können, ist auch eine Angabe der minimalen lichten Höhe festzulegen und im Bebauungsplan zu regeln (Festsetzung). Dafür sind die Angaben im Belegungsplan (VEP) sind in eine Festsetzung unter Ziffer 2.1 zu formulieren.

Die Bodenbeurteilung vom I.M.E.S. vom 13.08.2024, ans Landratsamt Ravensburg am 22.08.2024 nachträglich übersandt, konnte bei der Stellungnahme Naturschutz nicht mehr berücksichtigt werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Rote Hartriegel wird wie gewünscht aus der festgesetzten Pflanzliste gestrichen. Unter Ziffer 2.14 ist bereits enthalten, dass ausschließlich standortheimische Gehölze zu pflanzen sind. In genannter Festsetzung wird ergänzend aufgenommen, dass die Gehölze gebietsheimisch (mit Herkunftsnachweis) sein müssen. Die Festsetzung wird jedoch dahingehend formuliert, dass von dieser Vorgabe abgewichen werden kann, sofern für entsprechende Arten keine gebietsheimischen Produktionen verfügbar sind. Dies ist vor dem Hintergrund bedeutsam, dass gebietsheimische Arten nicht immer in ausreichender Anzahl vorhanden sind, um die festgesetzten Pflanzungen umsetzen zu können. In den Festsetzungen unter Ziffern 2.12 und 2.13 wird das Wort "gebietsheimisch" ergänzt. Gleiches gilt für die festgesetzte Pflanzung unter Ziffer 2.15. Die fehlerhafte Nummerierung ab Ziffer 2.15 wird korrigiert.

Unter Ziffer 2.9 zu "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" ist bislang festgesetzt, dass bei einer Beweidung der überplanten Flächen mit Rindern maximal 10 Tiere zulässig sind. Dass die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt wird, liegt bei einer Agri-PV-Anlage in der Natur der Sache. Unter Ziffer 2.1 ist entsprechend ein "Nutzpflanzenanbau (bspw. Grünlandnutzung)" ermöglicht. Zwischenzeitlich ist der Vorhabenträger von der reinen Beweidung abgewichen und möchte sich sowohl die Möglichkeit der Beweidung als auch der reinen Grünlandnutzung offenhalten. Da die Bestandssituation (Fettwiese mit 10 Ökopunkten pro m²) mit gleicher Wertigkeit wie die Planung (Fettweide mit 10 Ökopunkten pro m²) zu bilanzieren ist, wurde kein gesondertes Pflegekonzept festgelegt. Die gegenwärtige Nutzung im Bereich des Grünlandes kann also beibehalten werden, ohne ein gesondertes Pflegekonzept festsetzen zu müssen. Für die im Bestand vorhandenen Ackerflächen wurde parallel bereits eine Grünlandumwandlungsgenehmigung beantragt. Hierfür liegt auch eine Genehmigung des Landwirtschaftsamtes (Sachgebiet 3 im Landratsamt Ravensburg) vor (Antwort zur Genehmigung vom 23.01.2024; Aktenzeichen 544-8235.01.02-St). Die im Bestand vorhandenen Ackerflächen müssen somit zwingend in Grünland umgewandelt und als solches genutzt werden. Daher ist eine gesonderte Festsetzung des Pflegekonzeptes auch hierfür nicht erforderlich. Um die in der Planung angenommene Wertigkeit von 10 Ökopunkten pro m² zu gewähr-

leisten, wird jedoch folgende Passage in der Festsetzung Ziffer 2.9 zu "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" ergänzt:

"Die überplanten Flächen müssen dauerhaft als Grünland bzw. als Weide genutzt werden. Bei fortlaufender Grünlandnutzung darf die gegenwärtige Nutzungsintensität (also Häufigkeit und Menge der Düngegaben und Häufigkeit der Mahd) nicht erhöht werden, um eine Verarmung der Vegetation zu verhindern und damit die gegenwärtige Wertigkeit von 10 Ökopunkten pro m² zu erhalten. Alternativ kann die Fläche als Weide genutzt werden. Sofern dies angedacht ist, muss vorab zwingend eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Landwirtschaftsbehörde im Landratsamt Ravensburg zu Art und Anzahl der Weidetiere erfolgen, um auch hier die Aufrechterhaltung der Wertigkeit von 10 Ökopunkten pro m² zu gewährleisten."

In der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung werden bei der Planung entsprechend beide Biotop- und Nutzungstypen aufgenommen (33.41 und 33.52).

Durch die zuvor genannte Ergänzung der Festsetzung wird die Wertigkeit des Bestandes auch nach Umsetzung des Vorhabens gewährleistet, da durch die unterschiedlichen Bedingungen (teilweise Beschattung, unterschiedlicher Wasserhaushalt etc.) von einer generellen Zunahme der Artenvielfalt auszugehen ist und eine Intensivierung der Nutzung ausgeschlossen wird. An den Bewertungen in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird folglich festgehalten.

Die Bodenbeurteilung der Gesellschaft für innovative Mess-, Erkundungs- und Sanierungstechnologien mbH (Gutachten vom 13.08.2024) wurde von der Behörde in der ergänzenden Stellungnahme vom 12.09.2024 berücksichtigt. Die ergänzende Stellungnahme wird nachfolgend aufgeführt. Auf die entsprechende Abwägung wird verwiesen.

Ergänzende Stellungnahme vom 12.09.2024:

Die Stellungnahme des Naturschutzes ändert sich durch das neue Bodengutachten vom 13.08.2024 nicht.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die ergänzende Stellungnahme vom 12.09.2024 wird zur Kenntnis genommen. Um das Vorkommen von (an)moorigen Bodenflächen im Plangebiet zu beurteilen, wurde durch die Gesellschaft für innovative Mess-, Erkundungs- und Sanierungstechnologien mbH zwischenzeitlich eine Bodenbeurteilung durchgeführt (Gutachten vom 13.08.2024). Darin wird unter Ziffer 3 (Untersuchungsumfang und Ergebnis) folgendes festgehalten:

"Der Oberboden ist gut durchwurzelt und weist typische Bodenstrukturen auf, der Organikanteil ist markant, allerdings fehlen Anreicherungshorizonte von organischer Substanz. Eine Mischprobe aus den insgesamt sehr homogenen Bodenproben aller Schürfe ergab im Labor einen Glühverlust (Organikanteil) von 11,9 % in der Trockenmasse. Anmoorige Böden weisen typischerweise Anteile an organischer Substanz zwischen 15 und 30 % auf. Die Einstufung

der untersuchten Flächen als Anmoor, wie in der Moorkarte Baden-Württemberg angegeben, ist damit nicht zutreffend. Auch kann ausgeschlossen werden, dass es sich um einen Folgeboden eines flachgründigen Anmoors oder Niedermoors in Folge fortgeschrittener Mineralisation des Torfanteils handelt. Es ist vielmehr ein Mineralboden mit signifikantem Humusanteil."

Folglich sind die Inhalte der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 25.04.2024 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung dahingehend irrelevant, dass keine (An)Moorböden betroffen sind. Eine rechtliche Umsetzung der gegenständlichen Agri-PV-Anlage ist daher möglich.

Stellungnahme vom 27.08.2024 zur Fassung vom 24.06.2024 des Landratsamtes Ravensburg, Altlasten, Bodenschutz:

Stellungnahme:

Schutzgut Boden

Es liegt eine Abarbeitung der Eingriffsregelung von dem Planungsbüro Sieber Consult GmbH, Stand (24.06.2024) vor.

Das berechnete Defizit in Höhe von 23.854 Ökopunkten ist akzeptabel.

Der Ausgleich des Defizites erfolgt nicht im Schutzgut Boden. Eine Bewertung des Ausgleichs erfolgt deshalb nicht im Schutzgut Boden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Das Einverständnis mit dem in der vorliegenden Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung rechnerisch ermittelten Defizit für das Schutzgut Boden wird zur Kenntnis genommen. Wie in der Stellungnahme richtig ausgeführt, erfolgt der Ausgleich der Beeinträchtigungen nicht schutzgutbezogen, sondern schutzgutübergreifend.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 23.09.2024:

Die Abarbeitung der Ausgleichspflicht erfolgt gemäß dem gemeinsamen Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen (Fassung vom 01.07.2012, redaktionelle Anpassung/Bearbeitung Juli 2013).

Um die Auswirkungen auf die Schutzgüter möglichst gering zu halten, wurde vor Betrachtung der möglichen Ausgleichsmaßnahmen überprüft, inwieweit die Folgen des Eingriffs vermeidbar oder minimierbar sind. Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dienen folgende Maßnahmen (Konzept zur Grünordnung):

- Private Grünfläche als Waldabstand ohne bauliche Anlagen im südlichen und östlichen Plangebiet.
- Pflanzung von Bäumen und Sträuchern im südlichen Plangebiet.
- Pflanzung von Feldhecken am westlichen Rand des Plangebietes.

- Für die Pflanzungen im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind standortgerechte, gebietsheimische Bäume, Sträucher und Rankpflanzen aus der festgesetzten Pflanzliste zu verwenden.
- Während der Bauarbeiten und auch im Zuge von späteren Wartungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Bodenverunreinigungen durch Kraft- und Betriebsstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe eintreten. Mit solchen Stoffen oder belastetem Bodenmaterial kontaminierte Fahrzeuge, Geräte und Maschinen dürfen nicht eingesetzt werden.
- Eine nächtliche Beleuchtung der Anlage ist unzulässig.
- Es sind nur antireflexbeschichtete Photovoltaikmodule zulässig, die einen Brechungsindex von $\leq 1,26$ haben und damit signifikant unter dem Brechungsindex von Wasser mit 1,33 liegen.
- Zäune müssen zum Gelände hin einen Abstand von durchschnittlich 0,30 m zur Durchlässigkeit für Kleintiere aufweisen. Mauern und Palisaden als Einfriedungen sind unzulässig.
- Die Einfriedung der Anlage (Metallzaun) ist mit selbstklimmenden, rankenden oder schlingenden Pflanzen zu begrünen. Auf je 2 m Zaunlänge ist eine Pflanze zu verwenden. Dabei sind lediglich Rankpflanzen aus der festgesetzten Pflanzliste zu verwenden.
- Um eine Vernässung des Plangebietes und angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen zu vermeiden, sind sämtliche im Plangebiet gelegenen Drainagen bzw. verdolten Gewässer und Gräben zu erhalten und deren Funktionalität zu gewährleisten. Sollte es zu einer Beschädigung oder Verbauung ebendieser kommen, so sind diese vom Vorhabenträger auf dessen Kosten instand zu setzen oder ggf. zu erneuern. Für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten muss von Seiten des Vorhabenträgers eine Zugänglichkeit gewährleistet werden.
- Auf den für die Bebauung vorgesehenen Flächen sind Zufahrten und andere untergeordnete Wege mit wasserdurchlässigen Belägen und Materialien herzustellen (z. B. Schotterwege/Grasweg).
- Für alle baukonstruktiven Elemente (bspw. Anlagenteile wie Pfosten, Aufständerung, Verschraubungen, Rahmen), die großflächig mit Niederschlagswasser sowie Grund-, Schicht- und Stauwasser in Berührung kommen, sind Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei unzulässig, sofern diese Oberflächen nicht mit geeigneten anderen Materialien (z. B. Pulverbeschichtung) dauerhaft gegen Niederschlagswasser abgeschirmt werden.
- Die Reinigung der PV-Module hat nur mit klarem Wasser zu erfolgen. Sofern ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen stattfindet, ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Trafos, sofern diese ölgekühlt sind. Ölgekühlte Trafos müssen über ausreichend dimensionierten Auffangwannen aufgestellt und eingehaust werden, um die Auffangwannen vor Niederschlagswasser zu schützen.

Nach Betrachtung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung verbleibt ein Ausgleichsüberschuss von 94.953 Ökopunkten. Ein externer Ausgleich ist nicht erforderlich. Zur Sicherung der grünordnerischen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind entsprechende Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan getroffen, deren Einhaltung und Umsetzung zwingend sind.

1.1.2 Schutzgut Arten und Lebensräume und Biologische Vielfalt (Tiere und Pflanzen; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom 25.03.2024, schriftliche Stellungnahme vom 22.04.2024 des Regierungspräsidiums Tübingen, Naturschutz:

Stellungnahme:

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich keine Betroffenheit der Belange der höheren Naturschutzbehörde.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Dass hinsichtlich naturschutzfachlicher Belange keine Betroffenheit besteht, wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom 25.03.2024, schriftliche Stellungnahme vom 25.04.2024 des Landratsamtes Ravensburg, Naturschutz:

Stellungnahme:

Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

Artenschutz, § 44 BNatSchG

Die bereits in Auftrag gegebene artenschutzrechtliche Relevanzbegehung ist vorzulegen und das Ergebnis ist in die Planung zu integrieren. Gegebenenfalls können weitere artenschutzrechtliche Prüfungen erforderlich werden. Die Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG sind nicht abwägbar.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkung zur artenschutzrechtlichen Relevanzbegehung wird zur Kenntnis genommen. Die artenschutzrechtliche Relevanzbegehung wurde bereits durchgeführt und die detaillierten Ergebnisse sind im artenschutzrechtlichen Kurzbericht vom 29.04.24 zusammengefasst.

Weitere artenschutzrechtliche Prüfungen sind aus gutachterlicher Sicht nicht notwendig. Zur Vermeidung von Störungen während der Bauphase für am Waldrand brütende Vogelarten wird eine Bauzeitenregelung festgelegt. Die Bauzeit hat außerhalb der Hauptbrutzeit von zwischen April bis Juni zu liegen.

Behördenunterrichtung gemäß §4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom 25.03.2024, schriftliche Stellungnahme vom 22.04.2024 des BUND Kißlegg / Argenbühl:

Stellungnahme:

Im Rahmen des Ausbaus der erneuerbaren Energien wird auch zunehmend landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen. Die Doppelnutzung PV/Landwirtschaft ist daher grundsätzlich zu begrüßen. Dennoch gilt es die jeweilige konkrete Umsetzung genau zu betrachten.

Aus den vorliegenden Daten ist nicht ersichtlich, ob eine Umzäunung angedacht ist.

Sollte diese angedacht sein, so ist auf die Durchgängigkeit für Kleintiere durch einen Bodenabstand von 30 cm zu achten (in der Planung sind 20 cm vorgesehen).

Grundsätzlich wäre eine Umfriedung mit einer Hecke aus autochthonen Gehölzen bestehender Bepflanzung anzustreben.

Die Nähe zum Wald bietet sich an, dort nötige Ausgleichsmaßnahmen ebenfalls mittels einer Gehölzstruktur direkt am Wald und vorgelagerter Krautschicht umzusetzen.

In den Randbereichen/Ecken könnten noch Totholz- und Steinriegel für Kleinsäuger und ggf. (Wald-)Eidechsen und Kreuzotter (naheliegende Ökokohtfläche Bremberger Moos) eingebracht werden, die die Restfläche für die landwirtschaftliche Nutzung nicht einschränkt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anlage soll eingezäunt werden. Dies ist aus Sicherheitsaspekten und aus versicherungstechnischen Gründen unvermeidbar. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist bereits festgesetzt, dass Zäune zum Gelände hin einen Abstand von durchschnittlich 0,20 m aufweisen müssen und das Mauern und Palisaden als Einfriedungen unzulässig sind. Dem Vorschlag wird jedoch gefolgt und der Abstand auf 30 cm vergrößert.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde eine Feldhecke am westlichen Rand des Geltungsbereiches festgesetzt. Damit wird nicht nur der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Eingrünung in diese Richtung Rechnung getragen, sondern auch ein rechnerischer Überschuss generiert, um externen Ausgleich zu vermeiden. Weiter wird festgesetzt, dass der Zaun mit Rankpflanzen einzugrünen ist. Dies gewährleistet mittel- bis langfristig eine effektive Eingrünung, ohne zu große Flächen zu beanspruchen.

Sollten im weiteren Verfahren dennoch weitere Maßnahmen erforderlich sein, sollen diese in der festgesetzten Grünfläche des Waldabstandes umgesetzt werden. Die vorgeschlagenen Maßnahmen einer Gehölzstruktur und vorgelagerter Krautschicht wären hierfür gut geeignet.

Der Hinweis zur Anreicherung des Geländes mit Totholz wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzbegehung konnten keine planungsrelevanten Artengruppen festgestellt werden, diese sind habitatbedingt auch nicht zu erwarten. Demnach besteht rechtlich keine Notwendigkeit für die Umsetzung von Maßnahmen. Die Gemeinde zieht die Umsetzung habitatverbessernder Maßnahmen jedoch für zukünftig Entwicklungen in Erwägung.

Stellungnahme vom 27.08.2024 zur Fassung vom 24.06.2024 der Landratsamtes Ravensburg, Naturschutz:

Stellungnahme:

Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

Artenschutz, § 44 BNatSchG

Gemäß artenschutzrechtlichem Kurzbericht vom 29.04.2024 ist u. a. für die im Umfeld brütenden Arten von keiner anlagebedingten erheblichen Beeinträchtigung durch die Errichtung der Photovoltaikanlage auszugehen. Dabei sind baubedingte Störungen durch die Bauphasen für die Gehölzbrüter am Waldrand durch eine Bauzeitenregelung zu vermeiden. Die Bauzeit der Anlage muss laut Kurzbericht außerhalb der Hauptbrutzeit zwischen April und Juni liegen.

Um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, ist diese Bauzeitenregelung verbindlich umzusetzen. Im Textteil ist hierzu eine Festsetzung aufzunehmen. Bisher ist diese Regelung unter den Hinweisen Ziff. 4.5, S. 12 enthalten.

Die artenschutzrechtlichen Vorgaben aus dem artenschutzrechtlichen Kurzbericht sind von der Gemeinde insgesamt zu beachten und einzuhalten (siehe Punkt 6 des Kurzberichtes).

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Obwohl die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes verpflichtend einzuhalten sind, wird der bisherige Hinweis zu den Bauzeiten redaktionell zu den Festsetzungen verschoben.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 23.09.2024:

Bestandsaufnahme:

- Beim Plangebiet handelt es sich um intensiv genutztes Acker- und Grünland. Die überplanten Flächen sind vollständig unversiegelt. Infolge der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (häufiges Befahren, häufige Mahd, Ausbringung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln, Einsaat von Arten des Dauergrünlands) ist die pflanzliche Artenvielfalt gering. Der Vegetationsbestand setzt sich im Grünland überwiegend aus Futtergräsern und -kräutern zusammen, von denen die meisten als Stickstoffzeiger gelten. In der Ackerfläche kommen auch typische Ackerbegleitarten vor. Am Waldrand kommen vereinzelt Saumarten vor. Aufgrund der Bewirtschaftung der Flächen bis unmittelbar an den Waldrand, sind diese Bestände jedoch nur sehr kleinräumig vertreten und flächig kaum abgrenzbar. Es gibt keinerlei Hinweise auf besondere oder seltene Artenvorkommen von Pflanzen (bspw. Arten der "Roten Liste").
- Gehölze kommen innerhalb des Geltungsbereiches nicht vor. Unterhalb der Strommasten kommen durch Sukzession lediglich einzelne, wenige Jahre alte Baum- und Strauchtriebe vor. Diese werden durch Freihaltung der Masten vor hohem Bewuchs immer wieder zurückgeschnitten bzw. auf Stock gesetzt.
- Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der fehlenden Gehölze ist das Plangebiet ausgesprochen homogen ausgeprägt und strukturarm. Insbesondere fehlen ausgedehnte lineare Biotopstrukturen, welche hinsichtlich des Biotopverbundes von Bedeutung sind (bspw. gewässerbegleitende Gehölze). Der Waldrand kann jedoch als räumliche Struktur für gewisse Arten (bspw. Fledermäuse) von Bedeutung sein.
- Unbebaute Verbindungen in die offene Landschaft bestehen in alle Himmelsrichtungen. Die Durchgängigkeit für Tiere ist uneingeschränkt gegeben.
- Um das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten beurteilen zu können, wurde das Gebiet am 11.04.2024 durch Biologen der Sieber Consult GmbH begangen und untersucht. Die Ergebnisse der Untersuchung sind in Ziffer 5 des artenschutzrechtlichen Kurzberichts in der Fassung vom 29.04.2024 enthalten.
- Südöstlich und östlich grenzen Waldflächen im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz für Baden-Württemberg (LWaldG) an.
- Dem Plangebiet kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Durch den Bau der Agri-Photovoltaikanlage bleibt der Großteil der Fläche weiterhin landwirtschaftlich nutzbar. Die Ackerflächen werden in Grünland umgewandelt und sollen künftig entweder als Grünland oder als Weide genutzt werden.

- Die Reihenabstände der PV-Module betragen 2,60 m. Durch die Module kommt es zu einer Verschattung unterhalb liegender Bereiche. Zudem fangen die Module das Niederschlagswasser ab und lassen es einseitig abtropfen. Unterhalb der Module entstehen also Lebensräume, die sich hinsichtlich der Standortbedingungen von den gegenwärtigen unterscheiden und daher anderen Pflanzenarten einen Lebensraum bieten werden. Die Artenvielfalt auf der überplanten Fläche wird demnach insgesamt deutlich zunehmen.
- Ein Flächenverlust bzw. eine Neuversiegelung findet nur in geringem Ausmaß, im Bereich der Trafostationen und punktuell im Bereich der Fundamente der Modultischständer, statt. In diesen Bereichen geht der Lebensraum der dort vorkommenden Tiere und Pflanzen verloren.
- Beeinträchtigungen der unter Ziffer 8.1.2.4 genannten geschützten Bestandteile von Natur und Landschaft im Umfeld des Vorhabens können aufgrund des Inhalts der Planung und der Distanz zum Geltungsbereich ausgeschlossen werden.
- Durch die Umsetzung des Vorhabens wird die Durchgängigkeit des Gebietes für Tiere stark eingeschränkt. Insbesondere größere Tiere haben keine Möglichkeiten zur Durchquerung und müssen den Geltungsbereich umgehen. Aufgrund der ländlichen Lage in der unbebauten Landschaft ist dies jedoch problemlos möglich. Um die Durchgängigkeit für kleinere Tiere zu gewährleisten, ist eine entsprechende Festsetzung aufgenommen (siehe Aufzählung unten).
- Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung kann das Ausmaß des Lebensraumverlustes reduziert werden. Es werden folgende grünordnerische Maßnahmen festgesetzt:
 - Private Grünfläche als Waldabstand ohne bauliche Anlagen im südlichen und östlichen Plangebiet.
 - Pflanzung von Bäumen und Sträuchern im südlichen Plangebiet.
 - Pflanzung von Feldhecken am westlichen Rand des Plangebietes.
 - Für die Pflanzungen im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind standortgerechte, gebietsheimische Bäume, Sträucher und Rankpflanzen aus der festgesetzten Pflanzliste zu verwenden.
 - Eine nächtliche Beleuchtung der Anlage ist unzulässig.
 - Es sind nur antireflexbeschichtete Photovoltaikmodule zulässig, die einen Brechungsindex von $\leq 1,26$ haben und damit signifikant unter dem Brechungsindex von Wasser mit 1,33 liegen.
 - Zäune müssen zum Gelände hin einen Abstand von durchschnittlich 0,30 m zur Durchlässigkeit für Kleintiere aufweisen. Mauern und Palisaden als Einfriedungen sind unzulässig.
 - Die Einfriedung der Anlage (Metallzaun) ist mit selbstklimmenden, rankenden oder schlingenden Pflanzen zu begrünen. Auf je 2 m Zaunlänge ist eine Pflanze zu verwenden. Dabei sind lediglich Rankpflanzen aus der festgesetzten Pflanzliste zu verwenden.

- Bei Einhaltung der im artenschutzrechtlichen Kurzbericht der Sieber Consult GmbH (Fassung vom 29.04.2024) genannten Maßnahmen ist aus gutachterlicher Sicht das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten. Hierzu sind die Maßnahmen unter Ziffer 6 des Kurzberichtes zu beachten und einzuhalten.
- Südöstlich und östlich grenzen Waldflächen im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz BW (LWaldG) an. Zu diesen wird ein Waldabstand von 30 m eingehalten (gemäß § 4 Abs. 3 LBO).
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

1.1.3 **Schutzgut Boden und Geologie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):**

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom 25.03.2024, schriftliche Stellungnahme vom 22.04.2024 des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau:

Stellungnahme:

1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen

1.1. Geologie

Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.

1.2. Geochemie

Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zu geologischen und bodenkundlichen Grundlagen wird zur Kenntnis genommen. Die digitale Abrufung der lokalen geologischen Verhältnisse und der geogenen Grundgehalte und die Inhalte des geowissenschaftlichen Informationsportals sind bekannt.

Stellungnahme:

1.3. Bodenkunde

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.

Allgemein der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabenplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen. Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die natürlichen Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Anregung wird entsprochen. Ein Hinweis auf die Notwendigkeit eines Bodenschutzkonzeptes wird in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen. In diesen wird auch der Umgang mit Bodenüberschussmassen aufgenommen.

Stellungnahme:

2. Angewandte Geologie

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

2.1. Ingenieurgeologie

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Sedimenten der Kißlegg-Subformation sowie Verwitterungs- und Umlagerungssedimenten. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten,

zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Gemeinde und dem Vorhabenträger ist bekannt, dass keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten erfolgt und die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros liegen.

Der Anregung wird entsprochen. Die geotechnischen Hinweise werden in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.

Stellungnahme:

2.2. Hydrogeologie

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Dass aktuell im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB stattfindet, wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

2.3. Geothermie

Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem "Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg" (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis auf die geothermischen Grundlagendaten wird zur Kenntnis genommen. Eine geothermische Nutzung ist im Plangebiet aufgrund der angestrebten Nutzung (Agri-PV-Anlage) nicht vorgesehen.

Stellungnahme:

2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)

Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Dass von Seiten der Rohstoffgeologie keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorgetragen werden, wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

3. Landesbergdirektion

3.1. Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Dass von Seiten des Bergbaus keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorgetragen werden, wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Allgemeine Hinweise

Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)

Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.

Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.

Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.

Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und soweit erforderlich berücksichtigt.

Behördenunterrichtung gemäß §4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom 25.03.2024, schriftliche Stellungnahme vom 25.04.2024 des Landratsamtes Ravensburg, Naturschutz:

Stellungnahme:

Hinweise

Moorschutz

Auf Moorböden ist laut EEG § 48 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 5 die Errichtung von Agri-PV oder PV-Anlagen nicht zulässig. Gemäß der Moorkarte Baden-Württemberg ist in einem Teil des Plangebiets Moorboden kartiert. Dies ist im Rahmen der Planung durch Bodenuntersuchungen entsprechend zu erfassen und auszuwerten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Es wird stark bezweifelt, ob die im Daten- und Kartendienst der LUBW kartierten Moorböden (Anmoor) im Gebiet aufgrund der intensiv landwirtschaftlich als Grünland und Acker genutzten Flächen noch in Ansätzen vorhanden sind. Darüber hinaus liegt ein nicht unerheblicher Teil der kartierten Anmoor-Flächen im 30 m-Waldabstand und wird daher nicht von PV-Modulen überdeckt. Hinzu kommt, dass die Böden im Zuge der Errichtung der Agri-PV-Anlagen nicht großflächig versiegelt werden. Die Beeinträchtigungen des Bodens sind daher nicht mit der festgesetzten Grundflächenzahl gleichzusetzen. Dennoch sind zur Beurteilung des tatsächlichen Vorkommens organischer Substanz Untersuchungen des Bodens erforderlich. Diese werden im weiteren Verfahren durchgeführt.

Behördenunterrichtung gemäß §4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom 25.03.2024, schriftliche Stellungnahme vom 25.04.2024 des Landratsamtes Ravensburg, Altlasten, Bodenschutz:

Stellungnahme:

Die Gemeinde Kißlegg plant die Errichtung einer Agri PV-Anlage am Standort "Groppenmoos" und es soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan hierfür erstellt werden. Der Geltungsbereich umfasst ca. 7,2 ha.

Im Textteil zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind keine Angaben zum Bodenschutz enthalten.

Die vorliegenden Böden mit Bodenzahlen bis 60 entsprechen einer mittleren bis hohen Gesamtbewertung der Bodenfunktionen der durchwurzelbaren Deckschichten. Teilweise liegen Anmoorböden im Plangebiet mit hohen Anteilen organischer Substanz vor. Der Erhalt der vorliegenden Böden muss bei der Erstellung der Agri-PV Anlage sichergestellt werden.

Bei der Errichtung von Agri-PV Anlagen wird davon ausgegangen, dass 85 % der Fläche für den Ackerbau erhalten bleiben. An vergleichbaren Standorten mit Agri-PV Anlagen ist ein Abstand der Modulreihen von 11 bis 14 Metern in

der Bauausführung durchgeführt worden. In der vorliegenden Planung wird der Abstand der Modulreihen mit 5 Meter angegeben. Hier ist zu prüfen, ob die vorliegende Anlage die Kriterien für eine Agri-PV Anlage erfüllt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Erstellung des Entwurfs werden Hinweise zum Bodenschutz aufgenommen, das Schutzgut Boden im Umweltbericht beschrieben und in der vorzulegenden Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung bewertet. Gemäß letzterer entsteht nach Betrachtung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung kein Ausgleichsbedarf. Auf die Zuordnung externer Ausgleichsflächen kann also verzichtet werden. Der vollständige Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird den Behörden und Trägern öffentlicher Belange im Zuge der förmlichen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt.

Es wird stark bezweifelt, ob die im Daten- und Kartendienst der LUBW kartierten Moorböden (Anmoor) im Gebiet aufgrund der intensiv landwirtschaftlich als Grünland und Acker genutzten Flächen noch in Ansätzen vorhanden sind. Darüber hinaus liegt ein nicht unerheblicher Teil der kartierten Anmoorflächen im 30 m-Waldabstand und wird daher nicht von PV-Modulen überdeckt. Hinzu kommt, dass die Böden im Zuge der Errichtung der Agri-PV-Anlagen nicht großflächig versiegelt werden. Die Beeinträchtigungen des Bodens sind daher nicht mit der festgesetzten Grundflächenzahl gleichzusetzen. Dennoch sind zur Beurteilung des tatsächlichen Vorkommens organischer Substanz Untersuchungen des Bodens erforderlich. Diese werden im weiteren Verfahren durchgeführt.

Die Inhalte der Planung werden überprüft und im Rahmen der Erstellung des Entwurfs ggf. angepasst.

Stellungnahme:

Auf die "Erläuterungen und Hinweise für die Bauleitplanung - Landkreis Ravensburg –Bodenschutz", Stand April 2022 wird verwiesen.

Befahrung bei ungeeigneter Bodenfeuchtigkeit ist dringend zu vermeiden. Die Befahrbarkeitsgrenzen, wie sie sich aus der DIN 19639 ergeben, sind bei den Bau- und Rückbauarbeiten konsequent zu beachten, da sonst irreversible Bodenschäden entstehen können.

Aufgrund der Größe des Bauvorhabens ist nach § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz für das Bauvorhaben ein Bodenschutzkonzept, sowie eine Bodenkundliche Baubegleitung notwendig.

Für Bau und Rückbau wird empfohlen eine Bodenkundliche Baubegleitung zu beteiligen, da es vorwiegend in diesen Phasen zu irreversiblen Beeinträchtigungen des Bodens kommen kann.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Verweis auf die "Erläuterungen und Hinweise für die Bauleitplanung - Landkreis Ravensburg –Bodenschutz" wird zur Kenntnis genommen. Die Angaben zur Befahrung der Böden bei ungeeigneter Bodenfeuchtigkeit werden in den Hinweisen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergänzt und bei Bauumsetzung berücksichtigt.

Die Erforderlichkeit eines Bodenschutzkonzeptes und einer bodenkundlichen Baubegleitung ist bekannt und wird auf Ebene der Baugenehmigung bei Bau und Rückbau nachgewiesen. Die Hinweise werden diesbezüglich ergänzt.

Stellungnahme vom 07.08.2024 zur Fassung vom 24.06.2024 des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau:

Stellungnahme:

Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 22.04.2024 (Az. RPF9-4700-80/4/3) sind von unserer Seite zum o. g. Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Dass seitens des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg keine weiteren Anmerkungen vorzubringen sind, wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 22.04.2024 wurde im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung abgegeben und ist obenstehend aufgeführt. Auf die entsprechenden Abwägungen wird verwiesen.

Abweichende Abwägung zum Punkt "2.1 Ingenieurgeologie":

Der Gemeinde und dem Vorhabenträger ist bekannt, dass keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten erfolgt und die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros liegen.

Der Anregung wurde bereits entsprochen. Die geotechnischen Hinweise wurden in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.

Stellungnahme vom 27.08.2024 zur Fassung vom 24.06.2024 des Landratsamtes Ravensburg, Altlasten, Bodenschutz:

Stellungnahme:

Der VBP „Groppenmoos“ umfasst eine Fläche von ca. 7,2 ha mit relativ hohen Bodenzahlen und dem potentiellen Vorkommen von Anmoorböden.

Entsprechend einer Bodenbeurteilung der I.M.E.S. GmbH (Stand, 13.08.2024) liegt der Anteil der organischen Substanz bei 11,9 %. Der organisch angereicherte Mineralboden im Plangebiet unterliegt dem Einfluss von Stauwasser. Durch die hohe Bodenfeuchtigkeit sind entsprechende Maßnahmen (Lastverteilung) zu ergreifen und irreversible Bodenschäden während der Bauphase

zu vermeiden. Es ist Aufgabe der bodenkundlichen Baubegleitung im Bodenschutzkonzept Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu konkretisieren und während der Bauphase konsequent für dessen Umsetzung zu sorgen.

Auf die "Erläuterungen und Hinweise für die Bauleitplanung - Landkreis Ravensburg –Bodenschutz", Stand April 2022, sowie auf die vorangegangene Stellungnahme der Behördenbeteiligung wird verwiesen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Gemäß den in der Stellungnahme genannten Ergebnissen der zwischenzeitlich durch die Gesellschaft für innovative Mess-, Erkundungs- und Sanierungstechnologien mbH durchgeführten Bodenbeurteilung (Gutachten vom 13.08.2024) entsprechen die im Plangebiet vorkommenden Böden aufgrund der Trockenmasse an organischer Substanz einem Mineralboden mit signifikantem Humusanteil und entgegen der Moorkarte Baden-Württembergs keinem Anmoor. Dennoch wirkt die vorkommende Moräne als wasserstauende Schicht. Die in der Stellungnahme genannten Maßnahmen werden im Hinweis zum Bodenschutz ergänzt und bei Bauausführung im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung und im Bodenschutzkonzept dahingehend berücksichtigt, dass Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen konkretisiert und deren konsequente Umsetzung gewährleistet wird.

Die "Erläuterungen und Hinweise für die Bauleitplanung - Landkreis Ravensburg –Bodenschutz" vom April 2022 sind bekannt und werden berücksichtigt.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 23.09.2024:

Bestandsaufnahme:

- Aus geologischer Sicht liegt das Plangebiet im Verbreitungsbereich von Sedimenten der Kißlegg-Subformation sowie Verwitterungs- und Umlagerungssedimenten. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonigschluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Im Gebiet kommen mehrere geologische Einheiten vor (siehe nachfolgender Auszug). Der zentrale und nördliche Bereich liegt innerhalb der Kißlegg-Subformation (qILK), der südliche und östliche Bereich liegt innerhalb der Verwitterungs-/Umlagerungsbildung (qum) und der äußerste südwestliche Bereich liegt kleinflächig in der Illmensee-Formation (qIL).



Auszug aus der geologischen Karte (M 1:50.000; GeoLa GK50).

- Hieraus haben sich überwiegend Parabraunerde-Braunerden und Braunerde-Parabraunerden aus Moränensedimenten (■) sowie Gleye aus Schwemmsedimenten (■) ausgebildet (siehe nachfolgender Auszug).




Auszug aus der Bodenkarte (M 1:50.000; GeoLa BK50).

- Die Bodenbewertung erfolgt auf Grundlage der Bewertung der Bodenfunktionen nach der Bodenkarte (M 1:50.000) unter der Kategorie "Gesamtbewertung unter landwirtschaftlicher Nutzung" des LGRB wie folgt:

Der Bereich der Parabraunerde-Braunerden und Braunerde-Parabraunerden (■):

- Als Standort für naturnahe Vegetation kommt den Böden **keine** hohe oder sehr hohe Bedeutung zu. Das Standortpotenzial beschreibt die Eignung eines Bodens zur Ansiedlung potenziell natürlicher und hochwertiger Pflanzengesellschaften.
- Die natürliche Bodenfruchtbarkeit beschreibt die Fähigkeit eines Bodens Biomasse zu produzieren. Böden mit einer hohen oder sehr hohen Bodenfruchtbarkeit sollten unbebaut und damit der Nahrungsmittelproduktion vorbehalten bleiben. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit wird mit hoch (3,0) bewertet.

- Unversiegelte Böden wirken auf den natürlichen Wasserhaushalt ausgleichend und vermindern oberflächlichen Abfluss sowie Hochwasserereignisse. Als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf kommt den Böden eine mittlere Bedeutung (2,0) zu.
 - Als Filter und Puffer für Schadstoffe, deren Einträge Folge verschiedenster anthropogener Aktivitäten sein können, kommt den Böden eine mittlere bis hohe Bedeutung (2,5) zu.
 - Insgesamt kommt den Böden im Bereich der Parabraunerde-Braunerden und Braunerde-Parabraunerden damit eine mittlere bis hohe Bedeutung (2,5) zu.
- Der Bereich der Gleye ():
- Als Standort für naturnahe Vegetation kommt den Böden eine hohe (3,0) Bedeutung zu.
 - Die natürliche Bodenfruchtbarkeit wird mit mittel (2,0) bewertet.
 - Als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf kommt den Böden eine mittlere Bedeutung (2,0) zu.
 - Als Filter und Puffer für Schadstoffe kommt den Böden eine hohe Bedeutung (3,0) zu.
 - Insgesamt kommt den Böden im Bereich der Gleye damit eine mittlere bis hohe Bedeutung (2,33) zu.
- Aufgrund der gegenwärtigen Nutzungen und der unversiegelten Flächen ist davon auszugehen, dass die Böden im Plangebiet weitestgehend unverändert vorliegen und ihre natürlichen Bodenfunktionen nahezu uneinträchtigt erfüllen können.
 - Im Daten- und Kartendienst der LUBW sind Teile der Böden im Plangebiet als "Anmoor" kartiert. Zur Beurteilung der tatsächlichen Vorkommen von (an)moorigen Böden, wurde eine Bodenbeurteilung der Gesellschaft für innovative Mess-, Erkundungs- und Sanierungstechnologien mbH durchgeführt (Gutachten vom 13.08.2024). Darin wird unter Ziffer 3 (Untersuchungsumfang und Ergebnis) folgendes festgehalten: "Der Oberboden ist gut durchwurzelt und weist typische Bodenstrukturen auf, der Organikanteil ist markant, allerdings fehlen Anreicherungshorizonte von organischer Substanz. Eine Mischprobe aus den insgesamt sehr homogenen Bodenproben aller Schürfe ergab im Labor einen Glühverlust (Organikanteil) von 11,9% in der Trockenmasse. Anmoorige Böden weisen typischerweise Anteile an organischer Substanz zwischen 15 und 30% auf. Die Einstufung der untersuchten Flächen als Anmoor, wie in der Moorkarte Baden-Württemberg angegeben, ist damit nicht zutreffend. Auch kann ausgeschlossen werden, dass es sich um einen Folgeboden eines flachgründigen Anmoors oder Niedermoors in Folge fortgeschrittener Mineralisation des Torfanteils handelt. Es ist vielmehr ein Mineralboden mit signifikantem Humusanteil."
 - Innerhalb des Plangebietes sind keine Altlasten bekannt.
 - Dem Plangebiet kommt zusammenfassend eine mittlere bis hohe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Während der Bauzeit wird ein Teil der Bodenflächen für Baustelleneinrichtungen und Baustraßen beansprucht sowie durch Staub- und u. U. auch Schadstoffemissionen belastet. Diese Auswirkungen sind jedoch nur temporär auf die Bauphase beschränkt.
- Durch die Errichtung von Trafostationen, Nebenanlagen, Stützen, etc. kommt es in geringem Maße zu Bodenversiegelungen. Da die Aufständierungen mit Rammfundamenten ohne Beton ausgeführt werden, minimiert sich der Versiegelungsgrad und der Bodenaushub. Zudem ist ein einfacher Rückbau der Anlage gewährleistet.
- Durch das Vorhaben wird die landwirtschaftliche Nutzung der überplanten Flächen eingeschränkt, diese ist aber auch weiterhin möglich. Es ist vorgesehen, die Ackerflächen in Grünland umzuwandeln und künftig entweder als Grünland oder als Weide zu nutzen. Hierdurch ist kein nennenswerter Verlust an landwirtschaftlichen Nutzflächen gegeben.
- Nachteilige Auswirkungen auf tiefere Bodenschichten sind aufgrund des begrenzten Eingriffs durch die Errichtung der Modulgründungen nicht zu erwarten. Die geologischen Verhältnisse werden nicht beeinträchtigt.
- Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Beeinträchtigung von (an)moorigen Böden (siehe Ziffer 3 der Bodenbeurteilung der Gesellschaft für innovative Mess-, Erkundungs- und Sanierungstechnologien mbH in der Fassung vom 13.08.2024).
- Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung kann das Ausmaß auf das Schutzgut Boden reduziert werden. Es werden folgende grünordnerische Maßnahmen festgesetzt:
 - Private Grünfläche als Waldabstand ohne bauliche Anlagen im südlichen und östlichen Plangebiet.
 - Während der Bauarbeiten und auch im Zuge von späteren Wartungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Bodenverunreinigungen durch Kraft- und Betriebsstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe eintreten. Mit solchen Stoffen oder belastetem Bodenmaterial kontaminierte Fahrzeuge, Geräte und Maschinen dürfen nicht eingesetzt werden.
 - Um eine Vernässung des Plangebietes und angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen zu vermeiden, sind sämtliche im Plangebiet gelegenen Drainagen bzw. verdolten Gewässer und Gräben zu erhalten und deren Funktionalität zu gewährleisten. Sollte es zu einer Beschädigung oder Verbauung ebendieser kommen, so sind diese vom Vorhabenträger auf dessen Kosten instand zu setzen oder ggf. zu erneuern. Für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten muss von Seiten des Vorhabenträgers eine Zugänglichkeit gewährleistet werden.
 - Auf den für die Bebauung vorgesehenen Flächen sind Zufahrten und andere untergeordnete Wege mit wasserdurchlässigen Belägen und Materialien herzustellen (z. B. Schotterwege/Grasweg).

- Für alle baukonstruktiven Elemente (bspw. Anlagenteile wie Pfosten, Aufständerung, Verschraubungen, Rahmen), die großflächig mit Niederschlagswasser sowie Grund-, Schicht- und Stauwasser in Berührung kommen, sind Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei unzulässig, sofern diese Oberflächen nicht mit geeigneten anderen Materialien (z. B. Pulverbeschichtung) dauerhaft gegen Niederschlagswasser abgeschirmt werden.
- Die Reinigung der PV-Module hat nur mit klarem Wasser zu erfolgen. Sofern ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen stattfindet, ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Trafos, sofern diese ölgekühlt sind. Ölgekühlte Trafos müssen über ausreichend dimensionierten Auffangwannen aufgestellt und eingehaust werden, um die Auffangwannen vor Niederschlagswasser zu schützen.
- Nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) ist bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabenplanung bzw. -durchführung zu erstellen. Bodenaushub und -versiegelungen sollen so gering wie möglich ausfallen. Bei Abtrag, Lagerung und Transport des Bodens im Zuge der Baumaßnahmen ist auf einen sorgsamen, schonenden und fachgerechten Umgang zu achten. Mögliche Bodenverdichtungen sind zu vermeiden. Dies kann durch eine bodenkundliche Baubegleitung gewährleistet werden. Eine Befahrung oder Bearbeitung des Bodens bei Nässe sollte unter allen Umständen verhindert werden. Vermischungen der Bodenhorizonte und Verdichtungen oder Verunreinigungen des Bodens sollen vermieden werden. Besonders künftige Grünflächen sollen vor Bodenbeeinträchtigungen geschützt werden, es empfiehlt sich daher die Bereiche während Baumaßnahmen zum Beispiel durch Bauzäune abzusperren. Überschüssiger Erdaushub ist gem. den Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachWV) zu entsorgen. Dabei ist eine weitestgehende Verwertung anzustreben. Nach Abschluss der Baumaßnahmen sollen beeinträchtigte Böden wiederhergestellt oder rekultiviert werden. Informationen zu einem fachgerechten Umgang mit dem Boden finden sich in den DIN 19731 ("Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial"), DIN 18915 ("Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten") und DIN 19639 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauarbeiten", die bei der Bauausführung einzuhalten sind. In den Hinweisen unter dem Punkt "Bodenschutz" finden sich weitere Hinweise und Handlungsempfehlungen.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

1.1.4 **Schutzgut Wasser und Wasserwirtschaft (Wasser; §1 Abs.6 Nr.7 Buchst. a und Nr. 8 Buchst. e BauGB):**

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Behördenunterrichtung gemäß §4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom 25.03.2024, schriftliche Stellungnahme vom 25.04.2024 des Landratsamtes Ravensburg, Grundwasser/Wasserversorgung:

Stellungnahme:

Durch verzinkte Ramppfosten oder Verschraubungen kann es zu einem Eintrag von Zink (ZN) in den Boden und zu einer Anreicherung kommen. Einerseits kann ein Eintrag von Zink über Korrosionsprozesse abhängig von Feuchte und Säurestatus sowie Salzgehalt des Bodens erfolgen. Aber auch durch das Einrammen und Ziehen der Pfosten kann zu einem Eintrag von Zink in partikulärer Form in den unmittelbar angrenzenden Bodenbereich führen. Zink kann dann in gelöster Form weiter in das Grundwasser gelangen. Zusätzliche Belastungen des Bodens und Grundwassers mit Zink, die von erdberührten oder oberirdischen Bauteilen herrühren, sollten ggf. durch Verwendung von alternativen Materialien minimiert bzw. verhindert werden und die Vorgaben der BBodSchV eingehalten werden.

Insbesondere bei Gründungen im Einflussbereich von Grundwasser (gesättigte Zone und Grundwasserschwankungsbereich) ist mit einem erhöhten Zinkeintrag in Boden und Grundwasser zu rechnen.

Trafostation/Transformatoren stellen in der Regel Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dar. Die Maßgaben entsprechend der AwSV sind in der Planung und im VBP darzustellen und aufzunehmen.

Eine nachteilige Beeinflussung des Grundwassers durch Umgang mit wassergefährdenden Stoffen u. a. während der Bau-/Rückbauphase, im Betrieb, im Brandfall, bei Reinigungsarbeiten der Anlage muss grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Anregung wird entsprochen. Ein Eintrag von Zink in Boden und Grundwasser sowie eine Verunreinigung oder Gefährdung des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe wird durch geeignete Festsetzungen ausgeschlossen.

Behördenunterrichtung gemäß §4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom 25.03.2024, schriftliche Stellungnahme vom 25.04.2024 des Landratsamtes Ravensburg, Abwasser:

Stellungnahme:

Die Reinigung der Modulflächen darf nur mit reinem Wasser erfolgen.

Sollten ölgekühlte Transformatoren zum Einsatz kommen, müssen diese mit Ölauffangwanne ausgestattet werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Anregung wird entsprochen. Ein entsprechender Hinweis wird in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 09.05.2024 eines Ehepaars aus Kißlegg:

Stellungnahme:

Da wir mit unserem Flurstück 736 nördlich an die geplante Fläche für den Solarpark Groppenmoos angrenzen, möchten wir zum Bebauungsplan und dem Vorhaben entsprechend Stellung nehmen.

Im Flurstück 736 befindet sich unser Grundwasserbrunnen und aufgrund des sehr hohen Grundwasserstands sowie der Bodenbeschaffenheit verlaufen im Grundstück etliche Drainagen, die für die Bewirtschaftung der Fläche absolut erforderlich sind.

Der östliche Teil der Drainagen entwässert seit jeher über einen Beton-/Ton-Drainage-Strang durch das Flurstück des geplanten Solarparks nach Süden hin in den Löhlebach.

An diesen Drainage-Strang sind vermutlich auch Drainage-Leitungen aus dem Flurstück des geplanten Solarparks angeschlossen.

Entsprechend essenziell ist es, dass diese Entwässerung intakt und zugänglich bleibt. Andernfalls ist aufgrund des Grundwasseranfalls und der Topographie des Geländes mit erheblichen Schäden auf den Flurstücken zu rechnen.

Bei der Planung des Solarparks sollte der Verlauf dieser Entwässerungsleitung berücksichtigt werden und diese keinesfalls mit etwaigen Fundamenten oder Aufständern beschädigt oder verbaut werden. Für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten muss eine Zugänglichkeit (z. B. zum Spülen oder Reparatur von Rohren) auch im Interesse des Solarparkbetreibers (ansonsten droht Überflutung und Vernässung) gewährleistet sein.

Sollten bei den Bauarbeiten zur Herstellung des Solarparks Drainagen und Entwässerungsleitungen beschädigt werden so sind diese durch den Errichter des Solarparks wieder instand zu setzen und ggf. zu erneuern.

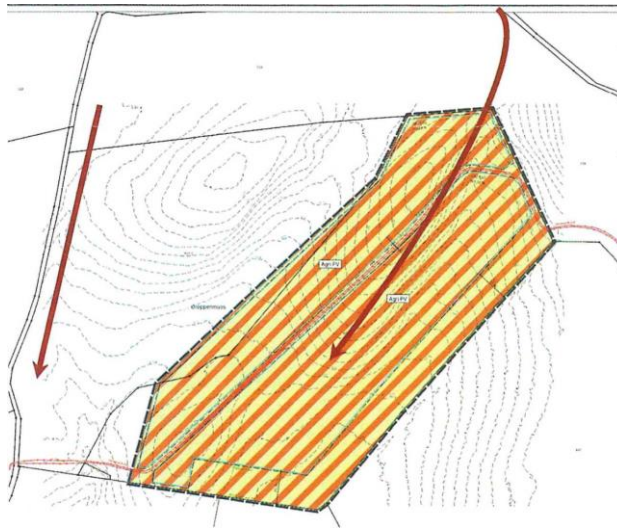


Bild: In rot vermuteter, grober Verlauf der Entwässerungsleitungen

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge des gegenständlichen Vorhabens ist keine Schließung oder Entfernung vorhandener Drainagen angedacht, diese bleiben also auch bei Umsetzung des Vorhabens intakt und funktional. Eine Einschränkung für die Bewirtschaftung der Fl.-Nr. 736 kann daher ausgeschlossen werden.

Um die Thematik jedoch ausreichend zu berücksichtigen, wird die Festsetzung zu "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" dahingehend ergänzt, dass zur Vermeidung einer Vernässung des Plangebietes und der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sämtliche im Plangebiet gelegenen Drainagen zu erhalten und deren Funktionalität zu gewährleisten ist. Sollte es zu einer Beschädigung oder Verbauung von Drainagen kommen, so sind diese vom Vorhabenträger auf dessen Kosten instand zu setzen oder ggf. zu erneuern. Für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten muss von Seiten des Vorhabenträgers eine Zugänglichkeit gewährleistet werden.

Stellungnahme:

Ebenso haben wir dem Textteil des Bebauungsplans entnommen, dass auch eine Fläche für Batteriespeichersysteme und Transformatoren vorgesehen ist. Hier geben wir zu Bedenken, dass dies hinsichtlich wassergefährdender Stoffe und Eintrag ins Grundwasser (z. B. Vorgaben und technische Maßnahmen gem. Wasserhaushaltsgesetz...) mit besonderer Sorgfalt betrachtet und geprüft werden muss (z. B. wasserundurchlässige Betonwanne im Bereich der Batterie-Container um z. B. kontaminiertes Löschwasser zum Fluten der Batterien aufzufangen, Schutz vor möglichen Havarien / Batteriebränden...).

Gegen das Vorhaben Solarpark / Agri-PV haben wir keine kategorischen Vorbehalte, wollen jedoch sicherstellen, dass bei der Planung alle relevanten As-

pekte (vor allem die oben beschriebenen lokalen Gegebenheiten) berücksichtigt werden. Andernfalls sehen wir erhebliche Risiken für die Bewirtschaftung und den Erhalt dieser schützenswerten, hochwertigen Flächen.

Wir gehen davon aus, dass die Gemeinde sowie die zuständigen Behörden dies ebenso berücksichtigen und unsere Bedenken und Stellungnahme an die zuständigen Stellen weitergegeben werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Um den Eintrag wassergefährdender Stoffe ins Grundwasser zu vermeiden, sind entsprechende Festsetzungen aufgenommen. Die Festsetzung zur "Materialbeschaffenheit gegenüber Niederschlagswasser" regelt, dass für alle baukonstruktiven Elemente, die großflächig mit Niederschlagswasser in Berührung kommen, Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei unzulässig sind, sofern diese Oberflächen nicht mit geeigneten anderen Materialien (z. B. Pulverbeschichtung) dauerhaft gegen Niederschlagswasser abgeschirmt werden. In der Festsetzung "Materialien zur Reinigung der PV-Anlagen und Trafostationen" ist enthalten, dass die Reinigung der PV-Module nur mit klarem Wasser zu erfolgen hat. Sofern ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen stattfindet, ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Trafos, sofern diese ölgekühlt sind. Ölgekühlte Trafos müssen über ausreichend dimensionierten Auffangwannen aufgestellt und eingehaust werden, um die Auffangwannen vor Niederschlagswasser zu schützen. Hierdurch wird der Schutz des Grundwassers vor wassergefährdenden Stoffen gewährleistet.

Stellungnahme vom 27.08.2024 zur Fassung vom 24.06.2024 des Landratsamtes Ravensburg, Grundwasser / Wasserversorgung:

Stellungnahme:

1. Hinweise

Zu 7.2.1.3: Aussage im Text: "Innerhalb und in der Umgebung des Plangebietes kommen keine Oberflächengewässer vor." – Zur Information Kartenausschnitt aus der Topographischen Karte von 1960 (Abb. links) zeigt zwei Gewässerläufe innerhalb des Plangebiets, in der Karte 1990 (Abb. rechts) ist noch ein zeitweise wasserführendes Gewässer eingezeichnet – die wahrscheinlich verdolt sind. Kabelgräben und Pfosten der Anlage und des Zauns sollten wenn möglich diese Verdolungen nicht zerstören, da sich ansonsten ggf. die Entwässerung der Fläche ändert und damit Befahrbarkeit und auch Wasserführung, sowie die Wasserführung in Bereichen in die die Verdolungen münden, etc.

Die Bodenbeurteilung vom I.M.E.S. vom 13.08.2024, ans Landratsamt Ravensburg am 22.08.2024 nachträglich übersandt, konnte bei der Stellungnahme Grundwasser nicht mehr berücksichtigt werden.



Aufgrund des Vorliegens von Gleyen und Moorböden und der in den älteren Karten dargestellten früheren Wassergräben kann von hoch anstehendem Grundwasser oder Schicht-/Stauwasser ausgegangen werden und die Problematik eines Zinkeintrags eventuell relevant werden – siehe Abschnitt unten. Im Textteil wird zwar auf Zink und Titan-Zink eingegangen, die Textteile entsprechen den Formulierungen in normalen Bebauungsplänen für Wohnbebauung und beziehen sich auf Dachrinnen und Dachverkleidungen. Es wird m.E. nicht klar, dass sich diese Festsetzungen auch auf die Anlagenteile wie Pfosten, Aufständering, Verschraubungen, Rahmen der PV-Anlage beziehen und sollte konkretisiert werden, auf was sich diese Festsetzungen beziehen.

Durch verzinkte Ramppfosten oder Verschraubungen kann es zu einem Eintrag von Zink (ZN) in den Boden und zu einer Anreicherung kommen. Einerseits kann ein Eintrag von Zink über Korrosionsprozesse abhängig von Feuchte und Säurestatus sowie Salzgehalt des Bodens erfolgen. Aber auch durch das Einrammen und Ziehen der Pfosten kann zu einem Eintrag von Zink in partikulärer Form in den unmittelbar angrenzenden Bodenbereich führen. Zink kann dann in gelöster Form weiter in das Grundwasser gelangen. Zusätzliche Belastungen des Bodens und Grundwassers mit Zink, die von erdberührten oder oberirdischen Bauteilen herrühren, sollten ggf. durch Verwendung von alternativen Materialien minimiert bzw. verhindert werden und die Vorgaben der BBodSchV eingehalten werden. Insbesondere bei Gründungen im Einflussbereich von Grundwasser (gesättigte Zone und Grundwasserschwankungsbereich) ist mit einem erhöhten Zinkeintrag in Boden und Grundwasser zu rechnen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Verweis auf die in den Topographischen Karten von 1960 bzw. 1990 enthaltenen, vermutlich verdolten Gräben wird zur Kenntnis genommen. In der Festsetzung zu "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" unter Ziffer 2.9 ist bereits enthalten, dass sämtliche im Plangebiet gelegenen Drainagen zu erhalten und deren Funktionalität zu gewährleisten sind, um eine Vernässung des Plangebietes und angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen zu vermeiden. Diese Passage wird um das Vorkommen von verdolten Gewässern bzw. Gräben ergänzt. Gleiches gilt für die Beschreibung des Schutzgutes Wasser im Umweltbericht. Die oben genannte Festsetzung enthält auch die Pflicht, dass – sollte es zu einer Beschädigung oder Verbauung von Drainagen kommen – diese vom Vorhabenträger

auf dessen Kosten instand zu setzen oder ggf. zu erneuern sind. Dies gilt durch die zuvor genannte Ergänzung demnach folglich auch für verdolte Gewässer bzw. Gräben.

Die Bodenbeurteilung der Gesellschaft für innovative Mess-, Erkundungs- und Sanierungstechnologien mbH (Gutachten vom 13.08.2024) wurde von der Behörde in der ergänzenden Stellungnahme vom 12.09.2024 berücksichtigt. Die ergänzende Stellungnahme wird nachfolgend aufgeführt. Auf die entsprechende Abwägung wird verwiesen.

Um das Vorkommen von (an)moorigen Bodenflächen im Plangebiet zu beurteilen, wurde durch die Gesellschaft für innovative Mess-, Erkundungs- und Sanierungstechnologien mbH zwischenzeitlich eine Bodenbeurteilung durchgeführt (Gutachten vom 13.08.2024). Darin wird unter Ziffer 3 (Untersuchungsumfang und Ergebnis) folgendes festgehalten:

"Der Oberboden ist gut durchwurzelt und weist typische Bodenstrukturen auf, der Organikanteil ist markant, allerdings fehlen Anreicherungshorizonte von organischer Substanz. Eine Mischprobe aus den insgesamt sehr homogenen Bodenproben aller Schürfe ergab im Labor einen Glühverlust (Organikanteil) von 11,9 % in der Trockenmasse. Anmoorige Böden weisen typischerweise Anteile an organischer Substanz zwischen 15 und 30 % auf. Die Einstufung der untersuchten Flächen als Anmoor, wie in der Moorkarte Baden-Württemberg angegeben, ist damit nicht zutreffend. Auch kann ausgeschlossen werden, dass es sich um einen Folgeboden eines flachgründigen Anmoors oder Niedermoors in Folge fortgeschrittener Mineralisation des Torfanteils handelt. Es ist vielmehr ein Mineralboden mit signifikantem Humusanteil."

Hinsichtlich der Betroffenheit von Grundwasser stellen die Gutachter weiter fest, dass sich in allen Schürfen über der schluffig, tonig ausgebildeten Moräne in ca. 25 bis 35 cm unter GOK ein dunkelbrauner bis graubrauner, humoser Verwitterungshorizont (Oberboden) befindet. Bei den zum Zeitpunkt der Schürfungen angetroffenen Wasserfüllungen handelt es sich aufgrund der Moräne als wasserstauende Schicht um Schichtwasser aus den Niederschlägen der Vortage und nicht um Grundwasser. Um Verunreinigungen des Grundwassers durch erhöhte Zink-Einträge zu vermeiden, wird die enthaltene Festsetzung zur "Materialbeschaffenheit gegenüber Niederschlagswasser" dahingehend ergänzt, dass die Abschirmung mit anderen Materialien auch für baukonstruktive Elemente gilt, die neben Niederschlagswasser auch mit Grund-, Schicht- und Stauwasser in Berührung kommen. Zudem werden als Beispiele für baukonstruktive Elemente die in der Stellungnahme genannten Anlagenteile wie Pfosten, Aufständering, Verschraubungen und Rahmen ergänzt. Damit wird deutlich, dass die Festsetzung für alle Bestandteile des Vorhabens gilt. Zudem wird hierdurch das Risiko für erhöhte Zink-Einträge in das Grundwasser auf ein unerhebliches Maß reduziert.

Ergänzte Stellungnahme vom 12.09.2024:

1. Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o. g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Der Bodenbeurteilung im Bereich der geplanten Agri-Fotovoltaikanlage auf der Gemarkung Kisslegg (13. August 2024), Ingenieurbüro IMES GmbH nach ist im Vorhabensbereich immer wieder, zumindest zeitweilig mit stehendem Grundwasser (gem. § 3 Nr. 3 Wasserhaushaltsgesetz) zu rechnen. Auch die alten Entwässerungsgräben Richtung Süden bzw. Südwest (s. nachfolgende Hinweise inkl. Kartenausschnitte) deuten darauf hin.

Aus Gründen des allgemeinen Grundwasserschutzes (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz) sind Gründungselemente aus Zink bzw. verzinktem Material im Grundwasser (wassergesättigter Bereich) und Grundwasserschwankungsbereich, insbesondere in deutlich alkalischen und sauren Bereichen, nicht tragbar (vgl. LABO-Projekt B 5.22 (28.02.2023): Erarbeitung einer Arbeitshilfe "Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie", S. 27). Alternative Materialien für die Gründungselemente sind z. B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium (ebd.). Eine entsprechende planungsrechtliche Festsetzung zum Schutz von Grundwasser und Boden ist im Textteil des Bebauungsplans zu ergänzen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die ergänzende Stellungnahme vom 12.09.2024 wird zur Kenntnis genommen. Die durch die Gesellschaft für innovative Mess-, Erkundungs- und Sanierungstechnologien mbH zwischenzeitlich durchgeführte Bodenbeurteilung (Gutachten vom 13.08.2024) stellt hinsichtlich der Betroffenheit von Grundwasser fest, dass sich in allen Schürfen über der schluffig, tonig ausgebildeten Moräne in ca. 25 bis 35 cm unter GOK ein dunkelbrauner bis graubrauner, humoser Verwitterungshorizont (Oberboden) befindet. Bei den zum Zeitpunkt der Schürfungen angetroffenen Wasserfüllungen handelt es sich aufgrund der Moräne als wasserstauende Schicht um Schichtwasser aus den Niederschlägen der Vortage und nicht um Grundwasser. Um Verunreinigungen des Grundwassers durch erhöhte Zink-Einträge zu vermeiden, wird die enthaltene Festsetzung zur "Materialbeschaffenheit gegenüber Niederschlagswasser" dahingehend ergänzt, dass die Abschirmung mit anderen Materialien auch für baukonstruktive Elemente gilt, die neben Niederschlagswasser auch mit Grund-, Schicht- und Stauwasser in Berührung kommen. Zudem werden als Beispiele für baukonstruktive Elemente die in der Stellungnahme genannten Anlagenteile wie Pfosten, Aufständering, Verschraubungen und Rahmen ergänzt. Damit wird deutlich, dass die Festsetzung für alle Bestandteile des Vorhabens gilt. Zudem wird hierdurch das Risiko für erhöhte Zink-Einträge in das Grundwasser auf ein unerhebliches Maß reduziert.

Ergänzte Stellungnahme vom 12.09.2024:

2. Hinweise

Zu 7.2.1.3: Aussage im Text: "Innerhalb und in der Umgebung des Plangebietes kommen keine Oberflächengewässer vor." – Zur Information Kartenausschnitt aus der Topographischen Karte von 1960 (Abb. links) zeigt zwei Gewässerrläufe innerhalb des Plangebiets, in der Karte 1990 (Abb. rechts) ist

noch ein zeitweise wasserführendes Gewässer eingezeichnet – die wahrscheinlich verdolt sind. Kabelgräben und Pfosten der Anlage und des Zauns sollten wenn möglich diese Verdolungen nicht zerstören, da sich ansonsten ggf. die Entwässerung der Fläche ändert und damit Befahrbarkeit und auch Wasserführung, sowie die Wasserführung in Bereichen in die die Verdolungen münden, etc.



Aufgrund des Vorliegens von Gleyen und Moorböden und der in den älteren Karten dargestellten früheren Wassergräben kann von hoch anstehendem Grundwasser oder Schicht-/Stauwasser ausgegangen werden und die Problematik eines Zinkeintrags eventuell relevant werden – siehe Abschnitt unten. Im Textteil wird zwar auf Zink und Titan-Zink eingegangen, die Textteile entsprechen den Formulierungen in normalen Bebauungsplänen für Wohnbebauung und beziehen sich auf Dachrinnen und Dachverkleidungen. Es wird m.E. nicht klar, dass sich diese Festsetzungen auch auf die Anlagenteile wie Pfosten, Aufständering, Verschraubungen, Rahmen der PV-Anlage beziehen und sollte konkretisiert werden, auf was sich diese Festsetzungen beziehen.

Durch verzinkte Ramppfosten oder Verschraubungen kann es zu einem Eintrag von Zink (ZN) in den Boden und zu einer Anreicherung kommen. Einerseits kann ein Eintrag von Zink über Korrosionsprozesse abhängig von Feuchte und Säurestatus sowie Salzgehalt des Bodens erfolgen. Aber auch durch das Einrammen und Ziehen der Pfosten kann zu einem Eintrag von Zink in partikulärer Form in den unmittelbar angrenzenden Bodenbereich führen. Zink kann dann in gelöster Form weiter in das Grundwasser gelangen. Zusätzliche Belastungen des Bodens und Grundwassers mit Zink, die von erdberührten oder oberirdischen Bauteilen herrühren, sollten ggf. durch Verwendung von alternativen Materialien minimiert bzw. verhindert werden und die Vorgaben der BBodSchV eingehalten werden. Insbesondere bei Gründungen im Einflussbereich von Grundwasser (gesättigte Zone und Grundwasserschwankungsbereich) ist mit einem erhöhten Zinkeintrag in Boden und Grundwasser zu rechnen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Verweis auf die in den Topographischen Karten von 1960 bzw. 1990 enthaltenen Gräben wird zur Kenntnis genommen. In der Festsetzung zu "Maß-

nahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" unter Ziffer 2.9 ist bereits enthalten, dass sämtliche im Plangebiet gelegene Drainagen zu erhalten und deren Funktionalität zu gewährleisten sind, um eine Vernässung des Plangebietes und angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen zu vermeiden. Diese Passage wird um das Vorkommen von verdolten Gewässern bzw. Gräben ergänzt. Gleiches gilt für die Beschreibung des Schutzgutes Wasser im Umweltbericht. Die oben genannte Festsetzung enthält auch die Pflicht, dass – sollte es zu einer Beschädigung oder Verbauung von Drainagen kommen – diese vom Vorhabenträger auf dessen Kosten instand zu setzen oder ggf. zu erneuern sind. Dies gilt durch die zuvor genannte Ergänzung demnach folglich auch für verdolte Gewässer bzw. Gräben.

Um das Vorkommen von (an)moorigen Bodenflächen im Plangebiet zu beurteilen, wurde durch die Gesellschaft für innovative Mess-, Erkundungs- und Sanierungstechnologien mbH zwischenzeitlich eine Bodenbeurteilung durchgeführt (Gutachten vom 13.08.2024). Darin wird unter Ziffer 3 (Untersuchungsumfang und Ergebnis) folgendes festgehalten:

"Der Oberboden ist gut durchwurzelt und weist typische Bodenstrukturen auf, der Organikanteil ist markant, allerdings fehlen Anreicherungshorizonte von organischer Substanz. Eine Mischprobe aus den insgesamt sehr homogenen Bodenproben aller Schürfe ergab im Labor einen Glühverlust (Organikanteil) von 11,9 % in der Trockenmasse. Anmoorige Böden weisen typischerweise Anteile an organischer Substanz zwischen 15 und 30 % auf. Die Einstufung der untersuchten Flächen als Anmoor, wie in der Moorkarte Baden-Württemberg angegeben, ist damit nicht zutreffend. Auch kann ausgeschlossen werden, dass es sich um einen Folgeboden eines flachgründigen Anmoors oder Niedermoors in Folge fortgeschrittener Mineralisation des Torfanteils handelt. Es ist vielmehr ein Mineralboden mit signifikantem Humusanteil."

Hinsichtlich der Betroffenheit von Grundwasser stellen die Gutachter weiter fest, dass sich in allen Schürfen über der schluffig, tonig ausgebildeten Moräne in ca. 25 bis 35 cm unter GOK ein dunkelbrauner bis graubrauner, humoser Verwitterungshorizont (Oberboden) befindet. Bei den zum Zeitpunkt der Schürfungen angetroffenen Wasserfüllungen handelt es sich aufgrund der Moräne als wasserstauende Schicht um Schichtwasser aus den Niederschlägen der Vortage und nicht um Grundwasser. Um Verunreinigungen des Grundwassers durch erhöhte Zink-Einträge zu vermeiden, wird die enthaltene Festsetzung zur "Materialbeschaffenheit gegenüber Niederschlagswasser" dahingehend ergänzt, dass die Abschirmung mit anderen Materialien auch für baukonstruktive Elemente gilt, die neben Niederschlagswasser auch mit Grund-, Schicht- und Stauwasser in Berührung kommen. Zudem werden als Beispiele für baukonstruktive Elemente die in der Stellungnahme genannten Anlagenteile wie Pfosten, Aufständering, Verschraubungen und Rahmen ergänzt. Damit wird deutlich, dass die Festsetzung für alle Bestandteile des Vorhabens gilt. Zudem wird hierdurch das Risiko für erhöhte Zink-Einträge in das Grundwasser auf ein unerhebliches Maß reduziert.

Stellungnahme vom 27.08.2024 zur Fassung vom 24.06.2024 des Landratsamtes Ravensburg, Kommunales Abwasser:

Stellungnahme:

Fachliche Einschätzung, Forderung und ggfs. Ablehnung (jeweils mit Rechtsgrundlagen)

Die Gemeinde Kißlegg plant den Neubau eines Solarparks. Die Reinigung der Modulflächen erfolgt mit klarem Wasser. Ölgekühlte Trafos sind über ausreichend dimensionierte Auffangwannen aufgestellt und eingehaust, um damit die Auffangwannen vor Niederschlagswasser zu schützen.

Der Planung stehen keine Belange der ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung entgegen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Dass der Planung keine Belange der ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung entgegenstehen, wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 23.09.2024:

Bestandsaufnahme:

- Innerhalb und in der Umgebung des Plangebietes sind in den topographischen Karten von 1960 bzw. 1990 zwei Gewässerläufe eingezeichnet. Diese sind wahrscheinlich verdolt.
- Über den Wasserhaushalt liegen keine genauen Informationen vor. Aufgrund des geologischen Untergrunds und der anstehenden Böden (siehe vorherige Ziffer) ist zumindest teilflächig mit hoch anstehendem Grundwasser zu rechnen. Im Rahmen der durchgeführten Bodenbeurteilung der Gesellschaft für innovative Mess-, Erkundungs- und Sanierungstechnologien mbH (Gutachten vom 13.08.2024) wurde hinsichtlich der Betroffenheit von Grundwasser durch die Gutachter festgestellt, dass sich "in allen Schürfen über der schluffig, tonig ausgebildeten Moräne in ca. 25 bis 35 cm unter GOK ein dunkelbrauner bis graubrauner, humoser Verwitterungshorizont (Oberboden) befindet. Bei den zum Zeitpunkt der Schürfungen angetroffenen Wasserfüllungen handelt es sich aufgrund der Moräne als wasserstauende Schicht um Schichtwasser aus den Niederschlägen der Vortage und nicht um Grundwasser."
- Der Geltungsbereich befindet sich in keinem bestehenden oder geplanten, öffentlichen Trinkwasserschutzgebiet und in keinem wasserwirtschaftlichen Vorranggebiet Wasserversorgung.
- Momentan fallen im Gebiet keine Abwässer an.
- Anfallendes Niederschlagswasser versickert breitflächig über die belebte Bodenzone bzw. fließt anteilig oberflächlich über diese ab.

- Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von hochwassergefährdeten Bereichen für hundertjährige (HQ₁₀₀) oder extreme Hochwasserereignisse (HQ_{extrem}).
- Aufgrund des von Nordosten nach Südwesten abfallenden Geländes ist im Zuge von Starkregenereignissen mit oberflächlich zu- und abfließendem Hangwasser zu rechnen.
- Dem Plangebiet kommt zusammenfassend eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Die in den topographischen Karten von 1960 bzw. 1990 innerhalb und in der Umgebung des Plangebietes dargestellten zwei Gewässerläufe sind wahrscheinlich verdolt. Um eine Vernässung des Plangebietes und angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen zu vermeiden, sind sämtliche im Plangebiet gelegenen Drainagen bzw. verdolten Gewässer und Gräben zu erhalten und deren Funktionalität zu gewährleisten. Sollte es zu einer Beschädigung oder Verbauung ebendieser kommen, so sind diese vom Vorhabenträger auf dessen Kosten instand zu setzen oder ggf. zu erneuern. Für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten muss von Seiten des Vorhabenträgers eine Zugänglichkeit gewährleistet werden. Dies ist entsprechend unter Ziffer 2.9 festgesetzt.
- Der Grundwasserstand wird durch die Planung aufgrund der geringen Gründungstiefen der PV-Modultische aller Voraussicht nach nicht verändert. Um Verunreinigungen des Grundwassers durch erhöhte Zink-Einträge zu vermeiden, müssen baukonstruktive Elemente, die neben Niederschlagswasser auch mit Grund-, Schicht- und Stauwasser in Berührung kommen, mit anderen Materialien abgeschirmt werden (siehe Aufzählung unten). Hierdurch wird das Risiko für erhöhte Zink-Einträge in das Grundwasser auf ein unerhebliches Maß reduziert.
- Aufgrund der Überdeckung mit Solarmodulen trifft das Niederschlagswasser zukünftig an weniger Stellen konzentriert statt flächendeckend auf. Da der Geltungsbereich jedoch nur punktuell und sehr kleinflächig versiegelt wird, kann das auf der Fläche auftreffende Niederschlagswasser auch weiterhin vollständig und ungehindert im Boden versickern. Es entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Grundwasserneubildungsrate.
- Auch künftig fallen durch die geplante Agri-Photovoltaikanlage keine Abwässer an.
- Anfallendes Niederschlagswasser versickert weiterhin breitflächig über die belebte Bodenzone bzw. fließt anteilig oberflächlich über diese ab.
- Ein Anschluss an die Wasserversorgung ist nicht erforderlich.
- Das Gelände fällt nach Südwesten ab. Daher ist (bspw. im Zuge von Starkregenereignissen) mit oberflächlich abfließendem Hangwasser in diese Richtung zu rechnen. Durch die Planung wird dieser Umstand nicht erheblich verschärft. Auch liegt südwestlich des Geltungsbereiches keine Bebauung, die hiervon betroffen sein könnte.

- Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung kann das Ausmaß auf das Schutzgut Wasser reduziert werden. Es werden folgende grünordnerische Maßnahmen festgesetzt:
 - Private Grünfläche als Waldabstand ohne bauliche Anlagen im südlichen und östlichen Plangebiet.
 - Während der Bauarbeiten und auch im Zuge von späteren Wartungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Bodenverunreinigungen durch Kraft- und Betriebsstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe eintreten. Mit solchen Stoffen oder belastetem Bodenmaterial kontaminierte Fahrzeuge, Geräte und Maschinen dürfen nicht eingesetzt werden.
 - Um eine Vernässung des Plangebietes und angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen zu vermeiden, sind sämtliche im Plangebiet gelegenen Drainagen bzw. verdolten Gewässer und Gräben zu erhalten und deren Funktionalität zu gewährleisten. Sollte es zu einer Beschädigung oder Verbauung ebendieser kommen, so sind diese vom Vorhabenträger auf dessen Kosten instand zu setzen oder ggf. zu erneuern. Für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten muss von Seiten des Vorhabenträgers eine Zugänglichkeit gewährleistet werden.
 - Auf den für die Bebauung vorgesehenen Flächen sind Zufahrten und andere untergeordnete Wege mit wasserdurchlässigen Belägen und Materialien herzustellen (z. B. Schotterwege/Grasweg).
 - Für alle baukonstruktiven Elemente (bspw. Anlagenteile wie Pfosten, Aufständerung, Verschraubungen, Rahmen), die großflächig mit Niederschlagswasser sowie Grund-, Schicht- und Stauwasser in Berührung kommen, sind Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei unzulässig, sofern diese Oberflächen nicht mit geeigneten anderen Materialien (z. B. Pulverbeschichtung) dauerhaft gegen Niederschlagswasser abgeschirmt werden.
 - Die Reinigung der PV-Module hat nur mit klarem Wasser zu erfolgen. Sofern ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen stattfindet, ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Trafos, sofern diese ölgekühlt sind. Ölgekühlte Trafos müssen über ausreichend dimensionierten Auffangwannen aufgestellt und eingehaust werden, um die Auffangwannen vor Niederschlagswasser zu schützen.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

1.1.5 Schutzgut Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und h BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 25.03.2024, schriftliche Stellungnahme vom 22.04.2024 des Regierungspräsidiums Tübingen, erneuerbare Energien und Klimaschutz:

Stellungnahme:

Stellungnahme Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz

Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen:

(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

(2) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität ("Klimaneutralität") angestrebt.

(3) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissio-

nen in erster Li-nie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.

Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.

(4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben "Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040" wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.

Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040.

Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre.

Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u. a.).

Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen hinsichtlich der Belange der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes werden zur Kenntnis genommen und sind bekannt. Die vorliegende Planung soll explizit der Förderung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung dienen.

Die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz wird über das Ergebnis des Verfahrens informiert.

Stellungnahme vom 22.08.2024 zur Fassung vom 24.06.2024 des Regierungspräsidiums Tübingen, Energiewende und Klimaschutz:

Stellungnahme:

Wir verweisen auf unsere letzte Stellungnahme vom 22.04.2024.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Verweis auf die Stellungnahme vom 22.04.2024 wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 22.04.2024 wurde im Rahmen der Abwägung über die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB behandelt (Abwägung siehe oben).

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 23.09.2024:

Bestandsaufnahme:

- Das Klima in Kißlegg ist gemäßigt. Die Niederschlagsmenge ist im landesweiten Vergleich hoch, auch in den Monaten, die im Monatsvergleich eher "trocken" sind. Die Klimaklassifikation nach Köppen und Geiger lautet Cfb. Die Jahresdurchschnittstemperatur in Kißlegg liegt bei 8,2°C. Jährlich fallen etwa 1.517 mm Niederschlag. Der Föhn, der als Fallwind von den Alpen kommt, kann jedoch vor allem im Winter wärmere Luftmassen herantragen.
- Die offenen Flächen des Plangebietes dienen der lokalen Kaltluftproduktion. Aufgrund des nach Südwesten abfallenden Geländes hat das Plangebiet jedoch keine nennenswerte klimatische Ausgleichsfunktion für die nordwestlich gelegene Bebauung von Kißlegg.
- Gehölze kommen innerhalb des Geltungsbereiches nicht vor. Hinsichtlich der Produktion von Frischluft hat das Plangebiet folglich keine Bedeutung.
- Lokale Luftströmungen und Windsysteme können sich aufgrund der nach Südwesten abfallenden Topografie zumindest zeitweise gut ausbilden.
- Durch die vollständig unversiegelten Flächen im Plangebiet kommt es nicht zu Wärmeabstrahlungen und damit zu keinen erheblichen, negativen Auswirkungen auf das Kleinklima.
- Messdaten zur Luftqualität liegen nicht vor. Aus dem Kfz-Verkehr der im Umfeld verlaufenden Verkehrswege (nördlich verlaufende "Gebrazhofer Straße", westlich verlaufende Überlandstraße) reichern sich in gewissem Umfang Schadstoffe in der Luft an. Insgesamt ist wegen der ländlichen Lage südwestlich von Kißlegg von einer nur gering vorbelasteten Luftqualität auszugehen.
- Durch die landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Plangebietes kann es in der Bestandsbebauung der Umgebung zeitweise zu belästigenden Geruchs- oder Staubemissionen kommen (z. B. Ausbringen von Flüssigdüngung oder Pflanzenschutzmitteln).
- In alle Himmelsrichtungen liegen landwirtschaftliche Nutzflächen. Von diesen und der südwestlich außerhalb des Geltungsbereiches gelegenen

landwirtschaftlichen Hofstelle kann es wiederum zeitweise zu belästigenden Geruchs- oder Staubemissionen kommen.

- Dem Plangebiet kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Die Kaltluftentstehung wird im Geltungsbereich aufgrund der veränderten Wärmeabstrahlung vermindert. Für das Schutzgut entsteht jedoch keine wesentliche Beeinträchtigung, da der im Plangebiet produzierten Kaltluft keine klimatische Ausgleichsfunktion (z. B. für angrenzende besiedelte Bereiche) zukommt.
- Durch die Überbauung eines Teils des Geltungsbereiches mit Solarmodulen und der dadurch entstehenden Beschattung können lokalklimatische Veränderungen auftreten (tagsüber reduzierte, nachts erhöhte Temperaturen unterhalb der Module).
- Gehölze sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die östlich bzw. südöstlich angrenzenden Waldbestände bleiben vom Vorhaben unberührt.
- Eine Anfälligkeit der Planung gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar. Die geplanten PV-Module tragen ihrerseits einen kleinen Beitrag zur Förderung erneuerbarer Energien und damit zur Bekämpfung des Klimawandels bei.
- Aus dem Kfz-Verkehr der im Umfeld verlaufenden Verkehrswege (nördlich verlaufende "Gebrazhofer Straße", westlich verlaufende Überlandstraße) reichern sich auch weiterhin in gewissem Umfang Schadstoffe in der Luft an. Aufgrund der vorgesehenen Nutzung innerhalb des Plangebietes sind hierdurch keine Probleme oder Konflikte gegeben.
- Die landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Plangebietes bleibt erhalten. Daher kommt es künftig weiterhin zeitweise zu belästigenden Geruchs- oder Staubemissionen in der Bestandsbebauung der Umgebung (z. B. Ausbringen von Flüssigdüngung oder Pflanzenschutzmitteln).
- Von den in allen Himmelsrichtungen liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und der südwestlich außerhalb des Geltungsbereiches gelegenen landwirtschaftlichen Hofstelle kann es auch künftig zeitweise zu belästigenden Geruchs- oder Staubemissionen kommen. Aufgrund der vorgesehenen Nutzung innerhalb des Plangebietes sind hierdurch keine Probleme oder Konflikte gegeben.
- Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung kann das Ausmaß auf das Schutzgut Klima/Luft reduziert werden. Es werden folgende grünordnerische Maßnahmen festgesetzt:
 - Private Grünfläche als Waldabstand ohne bauliche Anlagen im südlichen und östlichen Plangebiet.
 - Pflanzung von Bäumen und Sträuchern im südlichen Plangebiet.
 - Pflanzung von Feldhecken am westlichen Rand des Plangebietes.
 - Die Einfriedung der Anlage (Metallzaun) ist mit selbstklimmenden, rankenden oder schlingenden Pflanzen zu begrünen. Auf je 2 m

- Zaunlänge ist eine Pflanze zu verwenden. Dabei sind lediglich Rankpflanzen aus der festgesetzten Pflanzliste zu verwenden.
- Auf den für die Bebauung vorgesehenen Flächen sind Zufahrten und andere untergeordnete Wege mit wasserdurchlässigen Belägen und Materialien herzustellen (z. B. Schotterwege/Grasweg).
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

1.1.6 **Schutzgut Landschaftsbild (Landschaft; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):**

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 23.09.2024:

Bestandsaufnahme:

- Beim Plangebiet selbst handelt es sich um Ackerflächen und Intensivgrünland südöstlich der Gemeinde Kißlegg. Ökologisch hochwertige und kulturlandschaftlich bedeutende Elemente kommen im Geltungsbereich nicht vor. Das Plangebiet ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ausgesprochen strukturarm.
- Auch wenn das Plangebiet selbst aufgrund der homogenen Nutzungsstrukturen keine nennenswerte Erholungseignung besitzt, kommt ihm aufgrund der unbebauten Situation und der Lage in räumlicher Nähe zur Bestandsbebauung Kißleggs eine gewisse Bedeutung für das Ortsbild zu.
- Das Plangebiet fällt in südwestliche Richtung ab, liegt aber nicht exponiert. Aufgrund der Lage innerhalb der unbebauten, offenen Landschaft bestehen jedoch Blickbeziehungen in alle Himmelsrichtungen. Die Einsehbarkeiten werden lediglich durch die vorhandenen Waldflächen und die Bestandsbebauung aus einzelnen Perspektiven eingeschränkt.
- Dem Plangebiet kommt zusammenfassend eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Durch die Errichtung der Agri-Photovoltaikanlage erfährt das Landschaftsbild eine Beeinträchtigung. Die Module wirken als landschaftsfremde Elemente in die umliegende Landschaft. Die landschaftsprägendsten Fernwirkungen entwickelt eine Agri-Photovoltaikanlage aufgrund der Ausrichtung und der lichtreflektierenden Eigenschaften ihrer Module grundsätzlich nach Süden (höhere Helligkeit, abweichende Farbwahrnehmung). Bei seitlicher Betrachtung reduziert sich die Auffälligkeit der Anlage bereits. In der Rückansicht der Anlage sind die Tragekonstruktionen der Modultrische wahrnehmbar. Damit eine Bewirtschaftung unter den Modulen mit Maschinen möglich ist, werden Agri-Photovoltaikanlage hoch aufgeständert (maximale Höhe ist auf 5,50 m beschränkt), was wiederum die Fernwirkung erhöht.

- Um einer möglichen Fernwirkung entgegenzusteuern bzw. die Modulreihen besser in die umgebende Landschaft einzubinden, sollen die Ackerflächen in Grünland umgewandelt und künftig entweder als Grünland oder Weide genutzt werden. Diese und die übrigen festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung (siehe Aufzählung unten) lockern das Erscheinungsbild auf und erhöhen die gegenwärtige Strukturarmut im Plangebiet deutlich.
- Ökologisch hochwertige und kulturlandschaftlich bedeutende Elemente sind vom Vorhaben nicht betroffen.
- Die Bedeutung des Plangebietes für das Ortsbild bleibt durch die Agri-Photovoltaikanlage zwar dauerhaft beeinträchtigt, der Nutzungszweck der Anlage (siehe auch Schutzgut Mensch) ist jedoch wichtiger für die Allgemeinheit als der Schutz des Landschaftsbildes und soll diesem daher übergeordnet werden.
- Die Anlage beeinträchtigt durch ihre Höhe die Blickbeziehungen in alle Himmelsrichtungen. Lediglich in den Bereichen mit eingeschränkten oder nicht gegebenen Einsehbarkeiten (durch die vorhandenen Waldflächen und die Bestandsbebauung) entstehen keine Beeinträchtigungen. Die Bereiche mit Einsehbarkeiten werden rechnerisch ermittelt (siehe Ziffer 8.2.4.11).
- Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung kann das Ausmaß auf das Schutzgut Landschaftsbild reduziert werden. Es werden folgende grünordnerische Maßnahmen festgesetzt:
 - Private Grünfläche als Waldabstand ohne bauliche Anlagen im südlichen und östlichen Plangebiet.
 - Pflanzung von Bäumen und Sträuchern im südlichen Plangebiet.
 - Pflanzung von Feldhecken am westlichen Rand des Plangebietes.
 - Für die Pflanzungen im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind standortgerechte, gebietsheimische Bäume, Sträucher und Rankpflanzen aus der festgesetzten Pflanzliste zu verwenden.
 - Eine nächtliche Beleuchtung der Anlage ist unzulässig.
 - Die Einfriedung der Anlage (Metallzaun) ist mit selbstklimmenden, rankenden oder schlingenden Pflanzen zu begrünen. Auf je 2 m Zaunlänge ist eine Pflanze zu verwenden. Dabei sind lediglich Rankpflanzen aus der festgesetzten Pflanzliste zu verwenden.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein mittlerer Eingriff in das Schutzgut.

1.1.7 **Schutzgut Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c BauGB):**

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 23.09.2024:

Bestandsaufnahme:

- Das Plangebiet wird landwirtschaftlich als Intensivgrünland und Acker genutzt. Die Ertragsflächen haben eine Bedeutung für die Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und für die regionale Landwirtschaft. Die Bodenfruchtbarkeit der Böden im Gebiet wird mit mittel bis hoch bewertet (siehe Ziffer 8.2.1.2).
- Der überplante Bereich besitzt trotz der landschaftlich ansprechenden Umgebung im Landkreis Ravensburg (Mosaik aus Grünland, Acker und Waldflächen) aufgrund der intensiven Nutzung und der fehlenden Strukturen keine unmittelbare Erholungseignung.
- Im Plangebiet selbst verlaufen keine Fuß-, Rad- oder Wanderwege. Die in den östlich und südöstlich angrenzenden Waldflächen vorhandenen Schotterwege können sowohl von der Anwohnerschaft der Siedlungsgebiete in der weitläufigeren Umgebung als auch von Touristen für Spaziergänge, Rad-Touren oder für Gassi-Runden genutzt werden. Entlang der Verkehrswege (nördlich verlaufende "Gebrazhofer Straße", westlich verlaufende Überlandstraße) sind keine Rad- oder Fußwege vorhanden. Die Straßen selbst können jedoch mit dem Fahrrad befahren und als Wegeverbindungen in die offene Landschaft bspw. Richtung Leutkirch genutzt werden. Hierbei kommt dem Plangebiet eine Bedeutung hinsichtlich der Kulissenwirkung zu.
- Messdaten zur Luftqualität liegen nicht vor. Aus dem Kfz-Verkehr der im Umfeld verlaufenden Verkehrswege (nördlich verlaufende "Gebrazhofer Straße", westlich verlaufende Überlandstraße) reichern sich in gewissem Umfang Schadstoffe in der Luft an. Insgesamt ist wegen der ländlichen Lage südöstlich von Kißlegg von einer nur gering vorbelasteten Luftqualität auszugehen.
- Durch die landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Plangebietes kann es in der Bestandsbebauung der Umgebung zeitweise zu belästigenden Geruchs- oder Staubemissionen kommen (z. B. Ausbringen von Flüssigdüngung oder Pflanzenschutzmitteln).
- In alle Himmelsrichtungen liegen landwirtschaftliche Nutzflächen. Von diesen und der südwestlich außerhalb des Geltungsbereiches gelegenen landwirtschaftlichen Hofstelle kann es wiederum zeitweise zu belästigenden Geruchs- oder Staubemissionen kommen.
- Dem Plangebiet kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Die Agri-Photovoltaikanlage dient der Sicherung einer nachhaltigen Stromversorgung (erneuerbaren Energien) mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung. Damit trägt die Anlage auch zur Bekämpfung des Klimawandels bei.
- Die Flächen gehen während der Dauer der Nutzung zur Energiegewinnung nicht für die landwirtschaftliche Nutzung verloren, wenngleich die Erträge zurückgehen. Damit bleibt auch die Bedeutung der überplanten Fläche für die regionale Wirtschaft zur Sicherung von Arbeitsplätzen und zur Produktion regionaler Lebensmittel erhalten.
- Aufgrund der nicht vorhandenen Bedeutung des überplanten Bereiches für die Erholungseignung entstehen durch das Vorhaben diesbezüglich keine Beeinträchtigungen.
- Die in den östlich und südöstlich angrenzenden Waldflächen vorhandenen Schotterwege können sowohl von der Anwohnerschaft der Siedlungsgebiete in der weitläufigeren Umgebung als auch von Touristen weiterhin für Spaziergänge, Rad-Touren oder für Gassi-Runden genutzt werden. Gleiches gilt für die Verkehrswege (nördlich verlaufende "Gebrazhofer Straße", westlich verlaufende Überlandstraße) hinsichtlich ihrer Befahrbarkeit mit dem Fahrrad und der Möglichkeit zur Nutzung als Wegeverbindungen in die offene Landschaft. Zwar wird durch das Vorhaben die Bedeutung des Plangebietes hinsichtlich seiner Kulissenwirkung eingeschränkt, erhebliche Beeinträchtigungen hierdurch lassen sich für Erholungssuchende jedoch nicht ableiten. Soll die Energiewende gelingen, was angesichts der zunehmenden Herausforderungen des Klimawandels zwingend erforderlich ist, dann muss eine gesamtgesellschaftliche Gewöhnung an die visuelle Wahrnehmung von Windkraft- und Photovoltaik-Anlagen erreicht werden.
- Aus dem Kfz-Verkehr der im Umfeld verlaufenden Verkehrswege (nördlich verlaufende "Gebrazhofer Straße", westlich verlaufende Überlandstraße) reichern sich auch weiterhin in gewissem Umfang Schadstoffe in der Luft an. Aufgrund der vorgesehenen Nutzung innerhalb des Plangebietes sind hierdurch keine Probleme oder Konflikte gegeben.
- Die landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Plangebietes bleibt erhalten. Daher kommt es künftig weiterhin zeitweise zu belästigenden Geruchs- oder Staubemissionen in der Bestandsbebauung der Umgebung (z. B. Ausbringen von Flüssigdüngung oder Pflanzenschutzmitteln).
- Von den in allen Himmelsrichtungen liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und der südwestlich außerhalb des Geltungsbereiches gelegenen landwirtschaftlichen Hofstelle kann es auch künftig zeitweise zu belästigenden Geruchs- oder Staubemissionen kommen. Aufgrund der vorgesehenen Nutzung innerhalb des Plangebietes sind hierdurch keine Probleme oder Konflikte gegeben.
- Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung kann das Ausmaß auf das Schutzgut Mensch reduziert werden. Die oben bei den

übrigen Schutzgütern aufgezählten grünordnerischen Festsetzungen dienen direkt oder indirekt auch dem Menschen. Auf eine erneute Aufzählung an dieser Stelle wird daher verzichtet.

- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen (Nr. 2b Buchstabe cc Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

- In der Bauphase kann es temporär zu Lärmbelastigung sowie zu Belastungen durch Staub, Gerüche und/oder Erschütterungen (z. B. durch Baumaschinen) kommen, die zeitweise die umgebende Landschaft beeinträchtigen können. Erhebliche Beeinträchtigungen sind jedoch aufgrund der zeitlich begrenzten Dauer der Bauarbeiten, die zudem vorwiegend oder ausschließlich tagsüber (d. h. außerhalb des besonders empfindlichen Nachtzeitraums) stattfinden werden, nicht zu erwarten.
- Durch die nicht vermeidbaren, aber aufgrund der Festsetzungen geringfügig ausfallenden Reflexionen der Photovoltaikmodule kann es zu einer Beeinflussung der Lebensweise bzw. Eiablage von Wasserinsekten kommen.
- Die geplante Anlage wird nicht beleuchtet.
- Wartungs- und Reparaturarbeiten sind nur selten durchzuführen. Mit zusätzlichen Schadstoffemissionen infolge des gering erhöhten Verkehrsaufkommens (Kfz-Abgase) ist folglich nicht in nennenswertem Umfang zu rechnen.
- Das geplante Vorhaben lässt nicht erwarten, dass Staub, Gerüche oder Erschütterungen in prüfungsrelevantem Umfang auftreten.
- In der Gesamtschau sind keine erheblichen Belästigungen durch die o. g. Wirkfaktoren auf angrenzende bewohnte Gebiete bzw. die im Umfeld lebende Tierwelt zu erwarten.

Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung (§1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe e BauGB und Nr. 2b Buchstabe dd Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Es fallen keine Abfälle und Abwässer an.

Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe (Nr. 2b Buchstabe gg Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

- Ein erheblicher Schadstoffeintrag durch den Baustellenbetrieb ist im Falle einer Bebauung der derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht zu erwarten. Sofern die optimale Entsorgung der Bau- und Betriebsstoffe gewährleistet ist, mit Öl und Treibstoffen sachgerecht umgegangen wird und eine regelmäßige Wartung der Baufahrzeuge sowie ordnungsgemäße Lagerung gewässergefährdender Stoffe erfolgt, können die baubedingten Auswirkungen als unerheblich eingestuft werden.
- Für die Errichtung der Agri-Photovoltaikanlage und Nebenanlagen werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe, die

den aktuellen einschlägigen Richtlinien und dem Stand der Technik entsprechen, angewandt bzw. eingesetzt, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter zu erwarten sind.

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen) (Nr. 2b Buchstabe ee Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen abzusehen.

1.1.8 Schutzgut Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Stellungnahme vom 05.08.2024 zur Fassung vom 24.06.2024 des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart:

Stellungnahme:

Der Hinweis auf § 20 (zufällige Funde) hat Eingang in den Bebauungsplintext in der Fassung vom 24.06.2024 gefunden (Seite 16: Punkt 5.7. ergänzende Hinweise). Weitere Hinweise oder Anregungen werden von unserer Seite nicht vorgetragen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Dass seitens des Landesamtes für Denkmalpflege keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorgetragen werden, wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 23.09.2024:

Bestandsaufnahme:

- Es befinden sich keine Kulturgüter oder Baudenkmäler im überplanten Bereich. Nach jetzigem Kenntnisstand liegen auch keine Bodendenkmäler im Wirkungsbereich der Planung.
- Dem Plangebiet kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

Da im überplanten Bereich nach jetzigem Kenntnisstand keine Kulturgüter vorhanden sind, entsteht keine Beeinträchtigung. Sollten während der Bauausführung, insbesondere bei Erdarbeiten und Arbeiten im Bereich von Keller, Gründung und Fundamenten Funde (z. B. Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist die Archäologische Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart bzw.

die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Ravensburg unverzüglich zu benachrichtigen.

1.1.9 Erneuerbare Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 23.09.2024:

Bestandsaufnahme:

- Derzeit befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Anlagen zur Gewinnung von Wärme oder Strom aus alternativen Energiequellen.
- Gemäß dem Umweltdaten und -Kartendienst Online (UDO) der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg beträgt die mittlere jährliche Sonneneinstrahlung 1.161-1.197 kWh/m². Da das Gelände nach Südwesten abfällt, sind die Voraussetzungen für die Gewinnung von Solarenergie gut.

Prognose bei Durchführung:

- Die Planung zielt auf die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage ab. Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz sind Agri-Photovoltaikanlage als besonders innovativ zu beurteilen und werden daher kurzweilig besonders gefördert. Die Effizienz der kombinierten Nutzung von Photovoltaik und Ackerbau liegt bei beiden Nutzungen bei ca. 85 %, wodurch die Fläche annähernd doppelt genutzt werden kann. Durch die Kombination landwirtschaftlicher Nutzung und Stromerzeugung wird zudem die Flächenkonkurrenz entschärft. Durch die Errichtung der Anlage wird ein wesentlicher Beitrag zur Förderung regenerativer Energien auf dem Gebiet der Gemeinde Schlier geschaffen.
- Die Nutzung von Erdwärme ist in der Planung nicht vorgesehen.

1.1.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes; Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. i BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 23.09.2024:

Bestandsaufnahme:

Soweit Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen, wurden diese bei der Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter angemerkt.

Prognose bei Durchführung:

Im vorliegenden Planungsfall sind keine erheblichen Effekte aufgrund von Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten.

Kumulierungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen (Nr. 2b Buchstabe ee Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Vorhaben bzw. Planungen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht anzunehmen. Darüber hinaus sind keine kumulierenden Wirkungen in Bezug auf andere Schutzgüter zu erwarten.

1.1.11 Schutzgebiete/Biotop (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom 25.03.2024, schriftliche Stellungnahme vom 25.04.2024 des Landratsamtes Ravensburg, Naturschutz:

Stellungnahme:

Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

Schutzgebiete, §§ 28, 30, 34 BNatSchG, § 33 NatSchG BW

Eine Betroffenheit von Biotopen und sonstigen Schutzgebieten ist voraussichtlich nicht zu erwarten, wobei die Maßnahmen der guten fachlichen Praxis (siehe Anschreiben von Büro Sieber) noch zu definieren sind. Dies ist im Umweltbericht abzuarbeiten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Maßnahmen der guten fachlichen Praxis werden im noch auszuarbeitenden Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergänzt. Aus Sicht der Planer können hierdurch und im Kontext der Entfernung zum Plangebiet Beeinträchtigungen der Biotop- und sonstigen Schutzgebiete im Umfeld des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 23.09.2024:

Bestandsaufnahme:

Natura 2000-Gebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB):

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist das FFH-Gebiet "Feuchtgebiete bei Waldburg und Kißlegg" (Schutzgebiets-Nr. 8224-311), welches östlich in einer Entfernung von ca. 657 m liegt. Das Vorhaben bedingt keine Wirkungen (bspw. stofflicher Art), welche die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes erheblich beeinträchtigen könnten. Eine FFH-Vorprüfung bzw. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Weitere Schutzgebiete/Biotop:

- Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine geschützten Bestandteile von Natur und Landschaft.
- Das nächstgelegene gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotop "Geißelmoos-Fichtenwald O Hunau" (Biotop-Nr. 2-8225-436-1396) befindet sich nord-östlich in einer Entfernung von ca. 230 m.
- Weitere Biotop befinden sich in größerer Distanz zum Plangebiet.
- Unter Berücksichtigung der festgesetzten Maßnahmen der guten naturschutzfachlichen Praxis (siehe Ziffer 8.2.4.2) und der Entfernung zu den geschützten Biotop können Beeinträchtigungen ebendieser ausgeschlossen werden.
- Darüber hinaus liegen keine geschützten Bestandteile von Natur und Landschaft im Wirkraum des Vorhabens.
- Vom Vorhaben sind keine Wasserschutzgebiete betroffen.

Biotopverbund:

- Innerhalb des Plangebietes liegen keine kartierten Flächen des landesweiten Biotopverbundes und des Wildtierkorridors.
- Dennoch kommt dem Plangebiet aufgrund der Lage in der offenen, unbebauten Landschaft eine Bedeutung für den Biotopverbund zu.

1.1.12 **Darstellungen sonstiger Pläne (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. g BauGB):**

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 25.03.2024, schriftliche Stellungnahme vom 22.04.2024, sowie Stellungnahme vom 22.08.2024 zur Fassung vom 24.06.2024 des Regierungspräsidiums Tübingen, Raumordnung:

Stellungnahme:

Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Dass hinsichtlich der Belange der Raumordnung keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden, wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 23.09.2024:

Bestandsaufnahme:

Regionalplan:

Für den überplanten Bereich sind die Ziele, Grundsätze sowie nachrichtlich übernommenen Festlegungen oder Darstellungen mit Bindungswirkung der Raumordnung aus dem Regionalplan Bodensee-Oberschwaben (Genehmigung vom 09.09.2023) maßgeblich. Die Planung steht in keinem Widerspruch zu den für diesen Bereich relevanten Zielen des Landesentwicklungsplanes 2002 (LEP 2002) sowie des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben (siehe städtebauliche Begründung unter Ziffer 7.2.3).

Flächennutzungsplan:

Die Gemeinde Kißlegg verfügt über einen rechtsgültigen Flächennutzungsplan. Die überplanten Flächen werden hierin als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Da die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen und Gebietseinstufungen mit den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes nicht übereinstimmen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Diese erfolgt im so genannten Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB).

2 Berücksichtigung der sonstigen Belange auf Grund der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

2.1 Die sonstigen Belange wurden bei dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Groppenmoos" wie folgt berücksichtigt:

2.1.1 Planungs-/Baurecht:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Behördenunterrichtung gemäß §4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom 25.03.2024, schriftliche Stellungnahme vom 25.04.2024 des Landratsamtes Ravensburg, Bauleitplanung und Koordination:

Stellungnahme:

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

Aus den Unterlagen geht nicht eindeutig hervor, ob eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage mit Grünlandnutzung oder eine Agri-PV-Anlage mit Ackerbewirtschaftung geplant ist. Da sich die jeweils verwendeten baulichen Anlagen und ihre Effekte deutlich unterscheiden, bitten wir die Unterlagen zu konkretisieren.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit wurde lediglich ein Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erstellt und versendet. Wie bereits im Anschreiben zur frühzeitigen Beteiligung erläutert, handelt es sich um eine Agri-PV-Anlage mit Grünlandnutzung. Das Konzept wird im weiteren Verfahren konkretisiert.

Stellungnahme:

2.4 Nebenanlagen und sonstige bauliche Anlagen

Der Text sollte ergänzt werden: Nebenanlagen und sonstige Anlagen sind im 30 m-Waldabstand (s. Ziffer 4.1) nicht zulässig.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Anregung wird entsprochen. Die Festsetzung wird dahingehend ergänzt, dass Nebenanlagen und sonstige Anlagen im 30 m-Waldabstand nicht zulässig sind.

Stellungnahme:

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans muss die Gemeinde gemäß § 12 Abs. 1 BauGB prüfen, ob der Vorhabenträger "in der Lage ist", das Vorhaben innerhalb einer bestimmten "Durchführungsfrist" durchzuführen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Eine entsprechende Überprüfung wird von der Gemeinde Kißlegg veranlasst.

Stellungnahme:

Im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird keine Nutzungsbefristung mit Rückbauverpflichtung für die Module festgesetzt. Wir empfehlen eine Aussage zu ergänzen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Anregung wird entsprochen. Eine Nutzungsbefristung mit Rückbauverpflichtung wird in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.

Stellungnahme:

2 Anregungen

Planteil Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) und Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP)

Die Nutzungsschablone VBP und VEP ist im Plan nicht vorhanden. Zur Planklarheit ist diese aufzuführen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Anregung wird entsprochen. Die Nutzungsschablone wird im Planteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen. Eine Aufnahme in den Vorhaben- und Erschließungsplan ist nicht erforderlich.

Stellungnahme:

Der Standort für Batteriespeichersysteme (max. 400 m²) und der Nebengebäude (max. 160 m²) sollte im VBP und VEP eingetragen werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Anregung wird teilweise entsprochen. Der Standort für Batteriespeichersysteme wird in den Vorhaben- und Erschließungsplan aufgenommen. Eine Aufnahme in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird nicht als notwendig erachtet, da Batteriespeichersysteme auf den gesamten für die Bebauung vorgesehenen Flächen zulässig sind und der Standort durch seine Aufnahme im Vorhaben- und Erschließungsplan hinreichend deutlich wird. Die Standorte

von kleineren Nebengebäuden werden weder in den Vorhaben- und Erschließungsplan noch in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen. Hierbei handelt es sich um untergeordnete Nebenanlagen, deren Standort variabel bleiben soll, um ihn gegebenenfalls an veränderte Planungserfordernisse anpassen zu können. Sie sind auf den gesamten für die Bebauung vorgesehenen Flächen allgemein zulässig.

Stellungnahme:

Ziffer 2.8 Wasserdurchlässige Beläge

Die Erschließung der Fläche muss im VEP dargestellt werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Anregung wird entsprochen. Die Erschließung der Fläche wird in den Vorhaben- und Erschließungsplan aufgenommen.

Stellungnahme:

Die Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen ist nachzureichen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Anregung wird entsprochen. Die Begründung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird erarbeitet und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der förmlichen Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt.

Stellungnahme:

3 Hinweise

Bitte erläutern, weshalb die Umgrenzung des VBP in den Waldabstand reicht.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes verläuft entlang der Grundstücksgrenze und somit innerhalb des erforderlichen Waldabstandes. Die Einhaltung des Waldabstandes wird durch die entsprechend festgesetzte Baugrenze gesichert. Der Waldabstand wurde auch deshalb im Geltungsbereich behalten, um innerhalb des Waldabstandes den ggf. erforderlichen baurechtlichen Ausgleich unterbringen zu können.

Stellungnahme:

Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage

Bei erneuter Vorlage von Planungsunterlagen sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen mit Verlinkung zu den entsprechenden Planunterlagen; Kennzeichnung im Dateinamen, farbliche Markierung im Text).

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Auf Grundlage der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird ein erster Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erarbeitet. Bei den bisher vorgelegten Unterlagen handelt es sich lediglich um einen Vorentwurf. Da die frühzeitige Beteiligung der Klärung der fachlichen Rahmenbedingungen und Erfordernisse der Planung dient und somit eine Vielzahl an Anregungen Eingang in den Entwurf findet, wird bei Erarbeitung des Entwurfes auf eine Dokumentation von Änderungen gegenüber dem Vorentwurf verzichtet. Mit dem vollständigen Entwurf wird die förmliche Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Sollte diese Beteiligung zu Änderungen im Entwurf führen, die eine erneute Beteiligung erforderlich machen, werden die entsprechenden Änderungen gekennzeichnet.

Behördenunterrichtung gemäß §4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom 25.03.2024, schriftliche Stellungnahme vom 25.04.2024 des Landratsamtes Ravensburg, Landwirtschaftsamt:

Stellungnahme:

In die planungsrechtlichen Festsetzungen ist eine Rückbaupflicht mit aufzunehmen für den Fall, dass die Solaranlage nicht mehr genutzt wird. Die Fläche ist dann wieder der ursprünglichen Nutzung bei gleicher Bodengüte zurückzuführen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Anregung wird entsprochen. Eine entsprechende Rückbauverpflichtung wird in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.

Stellungnahme:

Es bestehen gewisse Vorbehalte, ob es sich tatsächlich um eine Agri-PV-Anlage handelt. Die Module stehen in einem Abstand von nur 5 m wobei hiervon noch ein bereits festgesetzter Extensivstreifen von 2 m abgeht. Der verbleibende 3 m Streifen kann kaum klassisch genutzt werden. Dies ist zu erläutern, bzw. klarzustellen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im gegenständlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist die Umsetzung einer Agri-PV-Anlage geplant. Als Nutzung im Untergrund ist die Beweidung mit Rindern angedacht. Zur Vermeidung von externem Ausgleich und zur Schonung externer landwirtschaftlicher Nutzflächen soll im Plangebiet durch Pflanzung von Feldhecken ein rechnerischer Überschuss an Ökopunkten generiert und damit ein externer Ausgleich vermieden werden.

Stellungnahme vom 27.08.2024 zur Fassung vom 24.06.2024 der Landratsamtes Ravensburg, Bauleitplanung und Koordination:

Stellungnahme:

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage

7.5.2 Erschließung

Zur Erschließung gehört auch die vorgesehene Zufahrt zum Solarpark. Im Belegungsplan (entspricht dem VEP) ist eingezeichnet, dass die bestehende Zufahrt erweitert wird. Jedoch befindet sich die Zufahrt außerhalb des Geltungsbereichs des VEP und VBP.



Unter Ziffer 7.5.2 ist die Erschließung über den Feldweg mit aufzunehmen. Es wird empfohlen den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Vorhaben- und Erschließungsplans zu erweitern und eine Verkehrsfläche einzutragen, damit die wegemäßige Erschließung gesichert ist, § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB. Die Erwähnung der Erschließung unter der Begründung, Ziffer 6.2.6.2 ist nicht ausreichend.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Westlich des Geltungsbereiches in Richtung des Hofes Schorren ist die Trasse der Umgehungsstraße Kißlegg vorgesehen. Bei Festsetzung der Zufahrt zum Solarpark als Verkehrsfläche und somit Vergrößerung des Geltungsbereiches müsste bei einer zukünftigen Realisierung der Umgehungsstraße der vorliegende Bebauungsplan in diesem Bereich geändert werden. Um dies zu vermeiden wird die Zufahrt zum Solarpark als Hinweis "Geh- und Fahrrecht" dargestellt. Im Zuge der Umsetzung wird eine entsprechende Baulast zur Erschließung eingetragen. Somit ist die Erschließung gesichert. Das Geh- und Fahrrecht wird als Hinweis in die Planzeichnung und den Text des Entwurfes aufgenommen.

Stellungnahme:

2 Anregungen

Ziffer 2.2 Zeitliche Befristung

Als Endtermin der zulässigen Nutzung wurde der 31.12.2054 bestimmt und die Gesamtnutzungsdauer auf 31 Jahre ab ortsüblicher Bekanntmachung. Da es keine 31 Jahre mehr sind bis zum 31.12.2054 wird empfohlen, den Endtermin anzupassen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Anregung wird entsprochen. Der Endtermin der zulässigen Nutzung wird angepasst.

Stellungnahme:

Planteil

Die bereits in der koordinierten Stellungnahme vom 25.04.2024 gemachten Anregung (Aufnahme einer Nutzungsschablone) wurde in der Überarbeitung nicht mit aufgenommen. Dies ist noch zu ergänzen:

Planteil Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) und Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP)
Die Nutzungsschablone VBP und VEP ist im Plan nicht vorhanden. Zur Planklarheit ist diese aufzuführen.

Der Anregung wird entsprochen. Die Nutzungsschablone wird im Planteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen. Eine Aufnahme in den Vorhaben- und Erschließungsplan ist nicht erforderlich.

Bisher sind z.B. keine Grundflächenzahl und Höhe festgesetzt, obwohl in den Ziffern 6.2.5.2 und 6.2.5.3 darauf Bezug genommen wird.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die geforderte Nutzungsschablone mit Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) und zulässiger Höhe (H) ist bereits im Planteil enthalten.

Stellungnahme:

3 Hinweise

Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage

Bei erneuter Vorlage von Planungsunterlagen sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z.B. als Liste der Planungsänderungen mit Verlinkung zu den entsprechenden Planunterlagen; Kennzeichnung im Dateinamen, farbliche Markierung im Text).

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Planänderungen im Rahmen des förmlichen Verfahrens (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) werden durch eine Auflistung im Textteil deutlich gemacht.

2.1.2 Verkehrliche Erschließung / Straßenwesen:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Behördenunterrichtung gemäß §4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom 25.03.2024, schriftliche Stellungnahme vom 22.04.2024, sowie Stellungnahme vom 22.08.2024 zur Fassung vom 24.06.2024 des Regierungspräsidiums Tübingen, Straßenwesen:

Stellungnahme:

Das Vorhaben befindet sich abseits klassifizierter Bundes- und Landesstraßen. Straßenplanungen sind ebenso nicht betroffen. Demnach werden seitens der Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen keine Einwendungen erhoben.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Dass seitens der Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen keine Einwendungen erhoben werden, wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Behördenunterrichtung gemäß §4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom 25.03.2024, schriftliche Stellungnahme vom 25.04.2024, sowie Stellungnahme vom 27.08.2024 zur Fassung vom 24.06.2024 des Landratsamtes Ravensburg, Straßenamt - Straßenverkehrsrecht:

Stellungnahme:

Im Hinblick auf das o. g. Vorhaben bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht, im Benehmen mit dem Polizeipräsidium Ravensburg grundsätzlich keine Einwendungen, sofern für die Verkehrsteilnehmer der L 265 sowie der umliegenden Gemeindestraßen eine Beeinträchtigung durch Blendwirkungen (Reflexion des Sonnenlichtes) ausgeschlossen werden kann. Die PV-Module sind daher so auszurichten, dass es durch Reflexion des Sonnenlichtes zu keiner Blendung von Verkehrsteilnehmern kommen kann.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme, wonach Blendungen der PV-Module auf die Verkehrsteilnehmer der Landesstraße L 265 und der umliegenden Gemeindestraßen auszuschließen sind, wird zur Kenntnis genommen.

Im vorliegenden Fall ist die Errichtung von nachgeführten PV-Modulen vorgesehen. Diese sind stets senkrecht zum einfallenden Sonnenlicht ausgerichtet und weisen in der Regel einen vertikalen Winkel von maximal 80° auf. Reflexionen, die im flachen Winkel auf Verkehrsteilnehmer treffen und in kritischen Blendungen resultieren, sind deshalb konstruktionsbedingt nicht zu erwarten. Weiterhin ist die Landesstraße L 265 aufgrund der Topografie und der Entfernung von ca. 400 m weitestgehend von möglichen Blendungen abgeschirmt. Hinsichtlich der nördlich verlaufenden Gemeindestraße "Gebrazhofer Str." ist

aufgrund der geografischen Ausrichtung ebenfalls mit keinen Blendungen zu rechnen.

Behördenunterrichtung gemäß §4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom 25.03.2024, schriftliche Stellungnahme vom 02.04.2024 der Polizeidirektion Ravensburg:

Stellungnahme:

Aus verkehrspolizeilicher Sicht sollte darauf geachtet werden, dass die PV-Module so ausgerichtet werden, dass es durch Reflexion des Sonnenlichtes zu keiner Blendung von Verkehrsteilnehmern kommen kann.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Es wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme des Straßenamtes, Landratsamtes Ravensburg verwiesen.

Stellungnahme vom 29.07.2024 zur Fassung vom 24.06.2024 des Polizeipräsidiums Konstanz:

Stellungnahme:

Aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Einwände, wenn eine Blendung von Verkehrsteilnehmern (durch Reflexion des Sonnenlichtes) verhindert wird.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme, wonach Blendungen der PV-Module auf die Verkehrsteilnehmer der Landesstraße L 265 und der umliegenden Gemeindestraßen zu verhindern sind, wird zur Kenntnis genommen.

Im vorliegenden Fall ist die Errichtung von nachgeführten PV-Modulen vorgesehen. Diese sind stets senkrecht zum einfallenden Sonnenlicht ausgerichtet und weisen in der Regel einen vertikalen Winkel von maximal 80° auf. Reflexionen, die im flachen Winkel auf Verkehrsteilnehmer treffen und in kritischen Blendungen resultieren, sind deshalb konstruktionsbedingt nicht zu erwarten. Weiterhin ist die Landesstraße L 265 aufgrund der Topografie und der Entfernung von ca. 400 m weitestgehend von möglichen Blendungen abgeschirmt. Hinsichtlich der nördlich verlaufenden Gemeindestraße "Gebrazhofer Str." ist aufgrund der geografischen Ausrichtung ebenfalls mit keinen Blendungen zu rechnen.

2.1.3 Land-/Forstwirtschaft:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Behördenunterrichtung gemäß §4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom 25.03.2024, schriftliche Stellungnahme vom 23.04.2024 des Regierungspräsidiums Freiburg, Forstdirektion:

Stellungnahme:

Seitens der höheren Forstbehörde wird davon ausgegangen, dass sich die Ausweisung von Gebieten für die Nutzung von Solarenergie ausschließlich auf Flächen außerhalb des Waldes i. S. d. § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) beschränken wird. Dies geht auch aus den von Ihnen übersandten Unterlagen hervor. Forstrechtliche Belange sind damit nicht direkt berührt. Wenn PV-Anlagen an Wald angrenzen, ist Wald jedoch indirekt betroffen.

In den zur Verfügung gestellten Unterlagen ist der Abstand zwischen der geplanten Baugrenze und dem angrenzenden Wald mit 30 m angegeben. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Der nach § 4 Abs. 3 LBO erforderliche Abstand von 30 m wird demnach eingehalten. PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift, dennoch können sie in unmittelbarer Nähe zum Wald kurz-/mittelfristig u. a. erhebliche Gefahrensituationen und Konflikte verursachen.

Wir weisen vorsorglich bereits jetzt darauf hin, dass gegebenenfalls für die Herstellung eines gewünschten Waldabstands (bspw. bei Beschattung) keine Waldumwandlungsgenehmigung in Aussicht gestellt werden kann. Die maßgeblichen materiellrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind hier nicht gegeben/erfüllt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Dass dem in der Planung vorgesehenen Waldabstand zugestimmt wird, wird zur Kenntnis genommen. Dieser wurde als notwendig erachtet, um erhebliche Gefahrensituationen und Konflikte zu vermeiden.

Der Hinweis zur Waldumwandlungsgenehmigung wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Ein Antrag auf Waldumwandlung wird aufgrund des eingehaltenen Waldabstandes nicht gestellt. Die ggf. zeitweise Beschattung der PV-Module wird entschädigungslos hingenommen.

Stellungnahme:

Nach Sichtung der Unterlagen sind keine Ausgleichsmaßnahmen etc. im Wald geplant. Sollten dennoch im Zuge des weiteren Verfahrens Maßnahmen im Wald vorgesehen werden oder notwendig sein, bitten wir Sie gem. § 8 LWaldG die untere Forstbehörde entsprechend zu unterrichten und anzuhören.

Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Ravensburg erhält Kenntnis hiervon.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Sollten Ausgleichsmaßnahmen im Wald geplant werden, erfolgt eine entsprechende Unterrichtung und Anhörung der Unteren Forstbehörde. Zum jetzigen Zeitpunkt werden derartige Ausgleichsmaßnahmen jedoch nicht angestrebt.

Behördenunterrichtung gemäß §4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom 25.03.2024, schriftliche Stellungnahme vom 22.04.2024 des Regierungspräsidiums Tübingen, Landwirtschaft:

Stellungnahme:

Durch das Vorhaben werden knapp 10 ha landbauwürdige Flächen (Vorbehaltsflur I) umgewidmet und hierdurch, mindestens für die Dauer der Sondernutzung, der produktiven Landwirtschaft entzogen, so dass landwirtschaftliche Belange betroffen sind. Gegenüber der Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen zu Freiflächen-PV-Anlagen bestehen aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht grundsätzliche Bedenken.

Grundsätzlich bestehen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht Bedenken, wenn landwirtschaftliche Flächen zu PV-Anlagen umgewidmet werden. Diese Bedenken wiegen umso stärker, je hochwertiger der jeweilige Standort ist, und je höher die allgemeine Flächenkonkurrenz, z. B. aufgrund der in der jeweiligen Region vorherrschenden Viehdichte und günstiger agrarstruktureller Voraussetzungen anzunehmen ist. Aufgrund des weit überdurchschnittlichen Tierbesatzes ist auch von einer besonderen Flächenkonkurrenz auszugehen, so dass die Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen hier aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht grundsätzlich als problematisch angesehen wird, wenn diese Umwidmung eine landwirtschaftliche Nutzung weitgehend ausschließt. Dementsprechend sind hier zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange "konventionelle" Freiflächen-PV-Anlagen grundsätzlich auszuschließen.

Im vorliegenden Fall ist entsprechend den Unterlagen eine "Agri-PV" Anlage geplant, laut Anschreiben handelt es sich bei der derzeitigen Nutzung um "Ackerwirtschaft", im Textteil im Bebauungsplan ist unter Ziff. 2.7 geregelt, dass unter den Modulreihen ein 2 m breiter Streifen aus einer extensiven Fettwiese anzulegen ist, welcher zweimal im Jahr gemäht werden muss, weitere Informationen zur geplanten Bewirtschaftung sind in den Unterlagen nicht dargestellt.

Die vorgelegte Planung entspricht aus unserer Sicht nicht der Spezifikation einer Agri-PV-Anlage (DIN SPEC 914334:2021-05), worauf aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht ausdrücklich hingewiesen wird. Besonders aufgrund der gewählten Abstände und der Vorgabe bezüglich der Anlage einer extensiven Fettwiese unter den Modulen handelt es sich im Vergleich zur derzeitigen Nutzung um eine deutliche Einschränkung. Aus agrarstruktureller Sicht bestehen erhebliche Bedenken bezüglich der vorliegenden Planung.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zu den Belangen der Landwirtschaft wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich beträgt zum gegenwärtigen Stand 7,22 ha, wovon wiederum 1,36 ha im Bereich des 30 m-Waldabstandes liegen und damit nicht von den PV-Modulen überdeckt werden. Weiter muss erwähnt werden, dass es sich bei der geplanten Anlage um eine Agri-PV-Anlage handelt, die überplante Fläche kann und soll also weiterhin landwirtschaftlich nutzbar sein. Vom Vorhabenträger ist in diesem Zusammenhang eine Beweidung der Flächen mit Rindern vorgesehen. Zwar sind die Überplanung Ertragseinbußen unvermeidlich (kleinflächige Versiegelungen, Beschattung etc.), allerdings stellen Agri-PV-Anlagen, im Gegenzug zu konventionellen PV-Anlagen, einen guten Kompromiss zur Vereinbarkeit der Belange der Landwirtschaft und jenen der erneuerbaren Energien dar. Von einem Entzug landwirtschaftlicher Flächen kann daher im gegenständlichen Vorhaben nicht gesprochen werden.

Das Festsetzungskonzept wird ergänzt und konkretisiert.

Der angesprochenen Spezifikation der Agri-PV-Anlage kann entgegnet werden, dass die teilweise Extensivierung des Grünlandes der Deckung des baurechtlichen Ausgleichs geschuldet war. Zwischenzeitlich wurde eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung durchgeführt. In dieser ergab sich ein rechnerischer Überschuss. Ein externer Ausgleich ist daher nicht erforderlich, weshalb auf die Beanspruchung weiterer externer landwirtschaftlicher Nutzflächen verzichtet werden kann. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, wie bspw. die Extensivierung von Grünland, sind daher immer auch als Kompromiss zur Schonung weiterer landwirtschaftlicher Nutzflächen zu sehen.

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom 25.03.2024, schriftliche Stellungnahme vom 25.04.2024 des Landratsamtes Ravensburg, Forstamt:

Stellungnahme:

Vom VBP "Solarparks Groppenmoos" Agri-PV-Anlage ist kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG betroffen.

Allerdings grenzt auf Flurstück 481, Gemarkung Kißlegg Wald an. PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift, die sich aus § 4 Abs. 3 LBO ergibt. Das Forstamt weist jedoch auf folgende Umstände hin: 1. Falls möglich sollte ein Waldabstand von 30 m eingehalten werden, so dass für die Anlage und Anlagenteile keine Gefährdung durch umstürzende Bäume oder Baumteile besteht. Seitens des Anlagenbetreibers bestehen keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldes. 2. Bei Unterschreitung des Waldbestands von 30 m kommt es zu Bewirtschaftungerschwernissen sowie erhöhten Verkehrssicherungsaufwendungen durch den Waldbesitzer.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Ein entsprechender 30 m-Waldabstand ist bereits in der Planung vorgesehen. Es ist bekannt, dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldes bestehen.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 09.05.2024 eines Bürgers aus Kißlegg:

Stellungnahme:

Mit einiger Verwunderung habe ich kürzlich erst erfahren, dass wir als direkte Nachbarn und Eigentümer des Waldes nicht im Rahmen der Planung angehört oder befragt wurden. Daher möchte ich Sie freundlich um einige Informationen bitten.

Ist es noch möglich, die Pläne für den Solarpark einzusehen, obwohl die Offenlegung bereits beendet ist? Es wäre für uns sehr wichtig, die Details des Projekts zu verstehen, insbesondere wie nah an unseren Wald heran gebaut werden darf.

Ein weiteres Anliegen betrifft die Einzäunung des Solarparks. Da sich das Projekt in unmittelbarer Nähe zu unserem Wald befindet, stellt dies aus gesetzlichen Gründen und im Hinblick auf den Schutz des Wildes eine besondere Herausforderung dar. Wurden diese Aspekte in der Planung berücksichtigt?

Wie läuft es mit der Haftbarkeit aus bezüglich der Nähe zum Wald. Da muss es ja eine Regelung mit mir als Wald Eigentümer geben, dass ich nicht jedes Mal haftbar gemacht werden kann, wenn es zu nah an den Wald heran gebaut wurde und beim Sturm ein Baum auf die Fläche fliegt.

Können Sie bestätigen, dass die Fläche als Jagd Fläche herausgenommen wird oder wie wird dies gehandhabt?

Ich danke Ihnen im Voraus für Ihre Auskunft und hoffe, dass unsere Anliegen in der weiteren Planung berücksichtigt werden können.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Beim vorliegenden Verfahrensschritt handelte es sich um die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB. Im Rahmen des weiteren Verfahrens erfolgt noch die förmliche Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Hierzu erfolgt eine entsprechende Bekanntmachung im Amtsblatt.

Zwischen dem Wald und der Baufläche wird ein 30 m-Waldabstand eingehalten. In der Festsetzung zu "Nebenanlagen und sonstige bauliche Anlagen in den privaten Grundstücken" ist festgesetzt, dass auch Nebenanlagen und sonstige Anlagen im Waldabstand unzulässig sind. Dies bedeutet, dass innerhalb dieser 30 m keinerlei bauliche Nutzung möglich ist.

Die Anlage soll eingezäunt werden. Dies ist aus Sicherheitsaspekten und aus versicherungstechnischen Gründen unvermeidbar. Im vorhabenbezogenen

Bebauungsplan ist bereits festgesetzt, dass Zäune zum Gelände hin einen Abstand von durchschnittlich 0,30 m aufweisen müssen und das Mauern und Palisaden als Einfriedungen unzulässig sind. Hierdurch wird die Durchgängigkeit für Kleintiere gewährleistet. Für größere Tierarten (bspw. Rehe oder Wildschweine) kann keine Durchlässigkeit gewährleisten, da dies dem oben genannten Zweck der Einzäunung zuwiderläuft. Größere Tiere können die eingezäunte Anlage jedoch umgehen, da in alle Himmelsrichtungen unbebaute, landwirtschaftliche Nutzflächen und Wälder angrenzen.

Wie oben bereits erwähnt, sind innerhalb des 30 m-Waldabstandes keinerlei bauliche Anlagen zulässig. Der Waldabstand von 30 m kann ein Gefährdungsrisiko nicht hundertprozentig ausschließen. Er reduziert die Gefahr aufgrund der durchschnittlichen Baumhöhen auf ein ausgesprochen geringes Maß und entspricht den Vorgaben des § 4 Abs. 3 LBO. Die Forstbehörden tragen den Abstand entsprechend mit (Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Freiburg, Abteilung 8- Forstdirektion vom 23.04.2024 und des Landratsamtes Ravensburg, Forstamt vom 25.04.2024). Die Untere Forstbehörde im Landratsamt weist in ihrer Stellungnahme auch darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldes bestehen. Dies gilt auch für etwaige Schadensersatzansprüche, sollte es dennoch einmal zu Beschädigungen durch umstürzende Bäume kommen. Dies wird in der nachrichtlichen Übernahme des Waldabstandes unter Ziffer 4.1 ergänzt.

Durch die Einzäunung ist die überplante Fläche künftig nicht für größere Wildtiere zugänglich und entfällt daher als Jagdfläche für ebendiese. Hinsichtlich kleinerer Tiere besteht zwar eine Durchgängigkeit aufgrund des festgesetzten Abstandes von 0,30 m von Zäunen zum Gelände, aufgrund der Gefahr von Beschädigungen an der Technik durch Fehlschüsse ist jedoch auch für Kleintiere keine Jagd im Plangebiet vorgesehen.

Stellungnahme vom 05.08.2024 zur Fassung vom 24.06.2024 des Regierungspräsidiums Freiburg, Forstdirektion:

Stellungnahme:

Im geplanten Geltungs-/ Änderungsbereichs "Solarpark Groppenmoos" liegen weiterhin keine Waldflächen im Sinne von § 2 LWaldG. Daher sind forstrechtliche Belange zwar nicht direkt betroffen.

Allerdings grenzt noch immer Wald im Sinne von § 2 LWaldG im Osten und Süden, somit sind forstrechtliche/-fachliche Belange indirekt betroffen.

Die höhere Forstbehörde begrüßt jedoch, dass der Waldabstand gemäß § 4 Abs. 3 LBO in der verbindlichen Bauleitplanung nach wie vor (hier: "privater Grünfläche ohne als Waldabstand ohne bauliche Anlagen im südlichen und östlichen Plangebiet") berücksichtigt wird.

Die Forstbehörden sind entsprechend anzuhören und zu unterrichten, sollten weitere Planungen und Umsetzungen die geltenden forstlichen Rechtsgrundlagen berühren.

Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Ravensburg erhält Kenntnis von diesem Schreiben.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur nicht direkten Betroffenheit von Wald im Sinne von § 2 LWaldG wird zur Kenntnis genommen. Wie in der Stellungnahme ausgeführt, wird zu den im Osten und Süden angrenzenden Waldflächen ein Waldabstand von 30 m eingehalten. Die Forstbehörden wurden im Rahmen der durchgeführten förmlichen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB angehört und deren Belange ausreichend berücksichtigt. Gegenwärtig ist nicht vorgesehen, weitere Planungen und Umsetzungen vorzunehmen, welche die geltenden forstlichen Rechtsgrundlagen berühren. Sollte dies der Fall sein, werden die Forstbehörden erneut angehört und entsprechend unterrichtet.

Stellungnahme vom 22.08.2024 zur Fassung vom 24.06.2024 des Regierungspräsidiums Tübingen, Landwirtschaft:

Stellungnahme:

Unsere Bedenken bezüglich der Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen werden aufrechterhalten. Wir gehen weiterhin nicht davon aus, dass es sich um eine Anlage handelt, welche die Anforderungen der DINSPEC 91434 oder 91492 erfüllt. Zudem ist bei einem Besatz mit 10 "Individuen" auf ca. 8,5 ha Fläche nicht von einer landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zu den Belangen der Landwirtschaft wird zur Kenntnis genommen. Für die gegenständliche Bauleitplanung wurde das Planungsinstrument eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gewählt, da der Vorhabenträger auf seiner Fläche eine Agri-PV-Anlage realisieren möchte. Die Ausgestaltung der Anlage, also beispielsweise die Wahl der Abstände zwischen den PV-Module etc., entspricht dabei den Vorstellungen der Gemeinde und des Vorhabenträgers, welcher die Fläche weiterhin landwirtschaftlich nutzen möchte. Die Anforderungen der DINSPEC 91434 bzw. 91492 sind bekannt. Die Normen sind nicht verpflichtend, stellen jedoch einen fachlich ausgearbeiteten Standard dar, welcher den Planungsträgern als Rahmen bspw. für eine möglichst hohe Effizienz der Anlage dienen soll. Eine nicht gegebene Übereinstimmung mit den genannten DINSPEC-Normen ist daher möglich.

Unter Ziffer 2.9 zu "Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" ist bislang festgesetzt, dass bei einer Beweidung der überplanten Flächen mit Rindern maximal 10 Tiere zulässig sind. Dass die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt wird, liegt bei einer Agri-PV-Anlage in der Natur der Sache. Unter Ziffer 2.1 ist entsprechend ein "Nutzpflanzenanbau (bspw. Grünlandnutzung)" ermöglicht. Zwischenzeitlich ist der Vorhabenträger von der reinen Beweidung abgewichen und möchte sich sowohl die Möglichkeit der Beweidung als auch der Grünlandnutzung offenhalten. Daher wird in der Festsetzung Ziffer 2.9 zu "Maßnahmen zum Schutz, zur

Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" folgende Passage ergänzt:

"Die überplanten Flächen müssen dauerhaft als Grünland bzw. als Weide genutzt werden. Bei fortlaufender Grünlandnutzung darf die gegenwärtige Nutzungsintensität (also Häufigkeit und Menge der Düngegaben und Häufigkeit der Mahd) nicht erhöht werden, um eine Verarmung der Vegetation zu verhindern und damit die gegenwärtige Wertigkeit von 10 Ökopunkten pro m² zu erhalten. Alternativ kann die Fläche als Weide genutzt werden. Sofern dies angedacht ist, muss vorab zwingend eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Landwirtschaftsbehörde im Landratsamt Ravensburg zu Art und Anzahl der Weidetiere erfolgen, um auch hier die Aufrechterhaltung der Wertigkeit von 10 Ökopunkten pro m² zu gewährleisten."

Auf diese Weise wird die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung unter den PV-Modulen in einem ausreichenden Maße gewährleistet.

Stellungnahme vom 27.08.2024 zur Fassung vom 24.06.2024 der Landratsamtes Ravensburg, Forstamt:

Stellungnahme:

Vom VBP "Solarpark Groppenmoos" Agri-PV-Anlage, Kißlegg ist kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG betroffen. Auf Flurstück 481, Gemarkung Kißlegg grenzt Wald an. PV-Anlagen fallen nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift, die sich aus § 4 Abs. 3 LBO ergibt. Der Waldabstand von 30 m wird trotzdem eingehalten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur nicht direkten Betroffenheit von Wald im Sinne von § 2 LWaldG wird zur Kenntnis genommen. Wie in der Stellungnahme ausgeführt, wird zu den im Osten und Süden angrenzenden Waldflächen ein Waldabstand von 30 m eingehalten.

2.1.4 Brandschutz:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB, schriftliche Stellungnahme vom 07.05.2024 eines Bürgers aus Kißlegg:

Stellungnahme:

Als Eigentümer des Grundstücks Flst. 613/1 Gemarkung Sommersried bin ich direkter Angrenzer an das Grundstück Flst. 607/5 Gemarkung Sommersried, welches sich im Bereich dieses Bebauungsplans befindet.

Auf der nord-östlichen Seite meines Grundstücks befindet sich eine Waldfläche, die unmittelbar an das Flst. 607/5 Gemarkung Sommersried angrenzt.

Nach den veröffentlichten Planunterlagen ist zwischen dem angrenzenden Wald und den Modulen ein Abstand von 30 Meter einzuhalten. Das bedeutet, dass der Sicherheitszaun um die Module innerhalb dieser 30 Meter errichtet werden darf.

Meines Erachtens ist dieser Abstand zum Wald zu gering. Niemand kann verhindern, dass bei einem Sturm ein Baum, der durchaus auch 45 Meter hoch sein kann, auf diese Seite fällt und neben Sicherheitszaun auch noch die Module beschädigt. Hier sehe unnötigen Ärger und Schadensthemen auf mich zukommen.

Weiter sehe ich bei zu geringem Abstand eine erhöhte Brandgefahr (vergl. Quelle) insbesondere wenn ggf. ein Baum auf die Solarflächen gefallen ist.

Abstandspuffer von 50 m zu Waldflächen	<p>Die unmittelbar an Waldgebiete angrenzenden Bereiche eignen sich nicht für Freiflächen-PV-Anlagen: Zum einen tragen Gehölze zur Ver-schattung von PV-Anlagen bei und reduzieren so deren Ertrag, zum anderen können entsprechende Anlagen, die für verschiedene Wald-funktionen besonders wichtigen Waldrandbereiche beeinträchtigen. Schließlich dient ein Mindestabstand zwischen PV-Anlagen und Wald auch dem Brandschutz und dem Schutz der PV-Anlagen, etwa vor umstürzenden Bäumen.</p> <p>In der niedersächsischen INSIDE-Studie wird daher ein „Abstands-puffer“ von 50 m zu Waldflächen angenommen.</p> <p>Das Landes-Raumordnungsprogramm sieht einen Abstand von 100 m zwischen Waldrändern und störenden Nutzungen als geeignet an (Begründung zu Kapitel 3.2.1 Ziffer 03 Satz 2 LRÖP). Inwieweit PV-Anlagen als „störende Nutzung“ einzustufen sind, dürfte u.a. von den berührten Waldfunktionen und der Größe und Eingrünung der Anlagen abhängen.</p> <p>Ausgehend von den aufgezählten Abstandsmaßen wird hier ein Ab-stand von (mindestens) 50 m zu Waldrändern empfohlen.</p>
--	--

Quelle: Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen/

Ich bitte den Betreiber dieses Solarparks sowie die Gemeinde Kißlegg, vertreten durch die Gemeinderäte, dies bei der konkreten Planung der Baumaßnahme und der anschließenden gemeindlichen Genehmigung zu berücksichtigen.

Gerne stehe ich für Fragen bzw. auch eine Besichtigung vor Ort gerne zur Verfügung.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zwischen dem Wald und der Baufläche wird ein 30 m-Waldabstand eingehalten. In der Festsetzung zu "Nebenanlagen und sonstige bauliche Anlagen in den privaten Grundstücken" ist festgesetzt, dass auch Nebenanlagen und sonstige Anlagen im Waldabstand unzulässig sind. Dies bedeutet, dass innerhalb dieser 30 m keinerlei bauliche Nutzung möglich ist.

Es ist richtig, dass der Waldabstand von 30 m ein Gefährdungsrisiko nicht hundertprozentig ausschließen kann. Er reduziert die Gefahr aufgrund der durchschnittlichen Baumhöhen auf ein ausgesprochen geringes Maß und entspricht den Vorgaben des § 4 Abs. 3 LBO. Die Forstbehörden tragen den Abstand entsprechend mit (Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Freiburg, Abteilung 8- Forstdirektion vom 23.04.2024 und des Landratsamtes Ravensburg, Forstamt vom 25.04.2024). Die Untere Forstbehörde im Land-

ratsamt weist in ihrer Stellungnahme auch darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldes bestehen. Dies gilt auch für etwaige Schadensersatzansprüche, sollte es dennoch einmal zu Beschädigungen durch umstürzende Bäume kommen. Dies wird in der nachrichtlichen Übernahme des Waldabstandes unter Ziffer 4.1 ergänzt.

Hinsichtlich der Brandgefahr kann gesagt werden, dass Freiflächen- sowie Agri-Photovoltaikanlagen i. d. R. eine sehr geringe Brandlast haben. Die hier geplante Agri-Photovoltaikanlage besteht im Normalfall aus nicht brennbarer Unterkonstruktion, wie z. B. Stahl, Zink oder Aluminium, sowie aus Solarmodulen und Kabelverbindungen. Lediglich kleinere Teile der PV-Module und der Kabel können als Brandlast angesehen werden. Daher ist eine etwaige Löschwasserversorgung für den Bereich der Agri-Photovoltaikanlage als entbehrlich anzusehen. Für die theoretisch gegebene Möglichkeit eines Flächen- oder Rasenbrandes, sind im Plangebiet entsprechende Fahrgassen und Aufstellflächen für die Feuerwehr freizuhalten. Die örtliche Feuerwehr wird nach Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage in die Örtlichkeiten und die Anlagentechnik eingewiesen. Zudem werden Brand- und Störfallrisiken durch fachgerechte Installation und Inbetriebnahme der Agri-Photovoltaikanlage sowie regelmäßige Wartung minimiert. Dieser Sachverhalt ist in den Hinweisen zum "Brandschutz" enthalten. Zudem liegen Schäden durch Brandfälle – wie oben bereits angemerkt – ausschließlich in der Verantwortung des Vorhabenträgers.

Stellungnahme vom 27.08.2024 zur Fassung vom 24.06.2024 des Landratsamtes Ravensburg, Kreisbrandmeister:

Stellungnahme:

Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Brandschutz-Vorschriften hingewiesen:

1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrlflächen), i. V. m. § 15 Landesbauordnung.
2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, i. V. m. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziff. 5.1 IndBauRL.

Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber den Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit und schnellere Bedienbarkeit.

Die Feuerwehr Kißlegg verfügt über kein eigenes Hubrettungsfahrzeug. Auch die Stützpunktwehr Wangen im Allgäu kann - aufgrund einer Fahrtzeit > 5 min - das dort vorgehaltene Hubrettungsfahrzeug nicht innerhalb der fachtechnisch erforderlichen Eintreffzeit zu Menschenrettungsmaßnahmen einsetzen. Da Schiebleitern, mit einer Nennrettungshöhe von 8 m bis 12 m nur bedingt für wirksame Lösch- und Rettungsarbeiten i. S. d. § 15 LBO geeignet sind, bestehen für den Bereich des obigen Bebauungsplanes grundsätzliche Vor-

behalte gegenüber Aufenthaltsräumen, die eine Rettungshöhe > 8 m aufweisen. In solchen Fällen ist ein zweiter baulicher Rettungsweg herzustellen, der den Anforderungen der DIN 18065 (notwendige Treppen) entspricht.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Da es sich bei der Planung um eine Agri-PV-Anlage handelt, sind keine Aufenthaltsräume vorgesehen. Der Hinweis zum Hubrettungsfahrzeug ist somit für die vorliegende Planung nicht von Belang.

2.1.5 Ver- und Entsorgung:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Behördenunterrichtung gemäß §4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom 25.03.2024, schriftliche Stellungnahme vom 26.04.2024 der Deutschen Telekom Technik GmbH, Weingarten:

Stellungnahme:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes sowie FNP-Änderung haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen:

im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird.

Die entsprechenden Pläne können bei Bedarf unter <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/> eingesehen werden.

Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig.

Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die von den Bauherren bei unserem Bauherrensenservice zu beantragen ist.

Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrensenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Dass sich im Planbereich keine Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom befinden, wird zur Kenntnis genommen. Ein Ausbau der Telekommunikationsinfrastruktur im überplanten Bereich ist nicht erforderlich, da es sich um eine Agri-PV-Anlage handelt.

Behördenunterrichtung gemäß §4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom 25.03.2024, schriftliche Stellungnahme vom 18.04.2024 der Vodafone West GmbH, Düsseldorf

Stellungnahme:

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Dass seitens der Vodafone West GmbH keine Einwände gegen die Planung erhoben werden, wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom 02.08.2024 zur Fassung vom 24.06.2024 der Bundesnetzagentur:

Stellungnahme:

Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:

1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter oder um eine Solar- bzw. Photovoltaik-Freifläche oder um sonstige Planung mit geringer Bauhöhe, z. B. Flurbereinigung, Gastransportleitung. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich.
2. Die Bauhöhe ist unbekannt oder bleibt unverändert.
3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.

Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 2 BauGB abgibt. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes ("Frequenzordnung"). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG.

Wir leiten Ihre Anfrage aber in jedem Fall an die zuständigen Stellen bei uns im Hause weiter. Bitte richten Sie Anfragen zu oben genannten Planungen ab sofort an die Fachstellen:

- Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze; Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn; E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de;
- Prüf- und Messdienst; Bundesnetzagentur, Referat 511, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz; E-Mail-Adresse: PMD-BauLp@BNetzA.de.

Bei Betroffenheit erhalten Sie von den Fachreferaten eine gesonderte Stellungnahme.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Agri-Photovoltaikanlage. Dass hierfür keine Bewertung seitens der Bundesnetzagentur erfolgt, wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur sowie zur Weiterleitung der Anfrage an die zuständigen Fachstellen wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Bis zum Fristende der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind seitens der Fachstellen keine weiteren Stellungnahmen eingegangen.

Stellungnahme vom 31.07.2024 zur Fassung vom 24.06.2024 der Deutschen Telekom Technik GmbH, Donaueschingen:

Stellungnahme:

Zum o. g. Bbauungsplan haben wir im März 2024 bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Stellung bezogen, siehe auch Anhang.

Die Stellungnahme ging damals leider einen Tag zu spät ein, daher ist sie nicht im Abwägungsprotokoll aufgeführt. Sie gilt jedoch bis auf weiteres uneingeschränkt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die genannte Stellungnahme datiert auf den 26.04.2024 und ist in der Abwägungs- und Beschlussvorlage zu den frühzeitigen Beteiligungen gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB vom 24.06.2024 enthalten (Stellungnahme mit entsprechender Abwägung siehe obenstehend).

Stellungnahme vom 30.07.2024 zur Fassung vom 24.06.2024 der Netze BW GmbH, Stuttgart:

Stellungnahme:

Im Geltungsbereich befinden sich 20-kV-Kabel wie im Bbauungsplan zu sehen ist. Wir gehen davon aus, dass diese Anlagen in ihrer derzeitigen Lage bestehen, bleiben können. Wenn Sicherheits- oder Änderungsmaßnahmen notwendig sind, dann rechnen wir die Kosten nach den bestehenden Verträgen ab.

Des Weiteren befindet sich im Geltungsbereich eine 20-kV-Freileitung, welche wir in der Erstellung des Solarparks verkabeln möchten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die bestehenden 20-kV-Kabel bleiben bestehen. Die Darstellung der 20-kV-Freileitung wird in der Planzeichnung zur Flächennutzungsplanänderung in die Darstellung einer "Versorgungsleitung unterirdisch" geändert.

Stellungnahme vom 01.08.2024 zur Fassung vom 24.06.2024 der Vodafone West GmbH, Düsseldorf:

Stellungnahme:

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: <https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html>

Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Dass seitens der Vodafone West GmbH keine Einwände gegen die Planung erhoben werden, sowie die Hinweise zu den Planauskünften werden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

2.1.6 Allgemeines zur Planung:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Stellungnahme vom 29.07.2024 zur Fassung vom 24.06.2024 des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e. V.:

Stellungnahme:

Wir haben die Unterlagen an unsere ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen vor Ort weitergeleitet.

Sollte keine LNV-Stellungnahme abgegeben werden, bedeutet dies keine Zustimmung zu der Planung. Ihre Frist ist komplett in den Sommerferien gesetzt, und eine Bearbeitung zu dieser Zeit ist oft nur schwer möglich. Auch Ehrenamtliche möchten ihren Urlaub nutzen. Aufgrund des hohen Arbeitsanfalls können unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen vor Ort zudem kapazitätsbedingt leider nicht immer eine Stellungnahme erarbeiten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Hinweis, dass die Beteiligungsfrist in den Sommerferien lag, wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Kißlegg ist grundsätzlich bemüht, Fristen so zu setzen, dass zur Abgabe einer Stellungnahme ausreichend Zeit und Gelegenheit bleibt. Allerdings können durch die Projektabläufe nicht immer optimale Zeiträume gewährleistet werden. Um den ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben, kann eine solche nachgereicht werden, allerdings nur in einem Zeitraum, der eine Bearbeitung der Stellungnahme vor der Gemeinderatssitzung, auf der die Stellungnahmen beraten und abgewogen werden, möglich macht.

3 Wahl des Planes in Bezug auf in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

3.1 Allgemeines Planungserfordernis:

Der Anlass für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Absicht eines privaten Investors, eine Agri-Photovoltaikanlage auf Grünland zu errichten. Die Bauleitplanung soll nunmehr auch dazu beitragen, den globalen Klimaschutz zu fördern. Dies kann im Wesentlichen dadurch erfolgen, dass der CO₂-Ausstoß insgesamt verringert wird. Durch die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage wird ein wesentlicher Beitrag dazu geleistet, den bundesweiten Energiebedarf künftig durch regenerative Energien decken zu können, ohne dass dadurch Flächen ihrer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Die Gemeinde Kißlegg liegt laut Übersichtskarte zur Globalstrahlung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg in einem Bereich mit sehr hoher mittlerer jährlicher Sonneneinstrahlung (durchschnittlich 1.170 kWh/m²) und eignet sich daher hervorragend für den Ausbau von Solarenergietechnik im Gemeindegebiet. Die Gemeinde Kißlegg unterstützt daher das Vorhaben, um die Voraussetzungen für nachhaltige Energieformen zu schaffen und für zukünftige Generationen zu sichern.

Der geplante Standort liegt im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage auf Grünland geschaffen werden. Gleichzeitig wird durch die Planung dem Ziel 4.2.2 des Landesentwicklungsplanes 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002) Rechnung getragen.

Der Gemeinde erwächst daher ein Erfordernis, bauleitplanerisch steuernd einzugreifen.

3.2 Alternative Planungs-Möglichkeiten:

3.2.1 Standort-Wahl:

Aufgrund einer zunehmenden Nachfrage nach Flächen für Freiflächen- bzw. Agri-Photovoltaikanlagen hat die Gemeinde Kißlegg in Abstimmung mit dem Regionalverband Bodensee-Oberschwaben einen Prioritätenkatalog erarbeitet, der es ermöglichen soll, Flächen nach bestimmten Kriterien auf ihre Eignung als Standort für eine Photovoltaikanlage zu prüfen und zu priorisieren. Die wesentlichen Kriterien sind hierbei die Sichtbarkeit der Anlage und somit ihre Auswirkung auf das Landschaftsbild, die Flächenverfügbarkeit in Verbindung mit ihrer Bedeutung als landwirtschaftliche Produktionsfläche, der Natur-, Arten- und Gewässerschutz, der Biotopverbund, darüber hinaus etwaige Beteiligungsmöglichkeiten der Bevölkerung an der Anlage bzw. die Art der Stromeinspeisung und -nutzung, Mindestabstandsradien des Standortes zu

verschiedenen Nutzungen sowie die Eignung in Bezug auf die Projektgröße bzw. Flächeninanspruchnahme. Je nach Ausprägung der Flächen hinsichtlich dieser Kriterien wurde eine Prioritätenliste erstellt, welche Flächen für eine Nutzung als Freiflächen- bzw. Agri-Photovoltaikanlage am geeignetsten erscheinen.

Die anhand des Prioritätenkataloges ausgewählten Flächen decken sich nicht mit den im Teil-Regionalplan ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Diese im Regionalplan dargestellten Flächen sind jedoch rechtlich nicht bindend, eine weitere Abstimmung der Gemeinde mit dem Regionalverband zum Abgleich der Flächen findet statt. Seitens des Regionalverbandes besteht Einverständnis mit der Vorgehensweise sowie Auswahl der Flächen.

Vom Regionalverband wurden drei Vorrangflächen vorgeschlagenen. Von den jeweiligen Grundstückseigentümern wurde bisher jedoch kein Antrag eingereicht, der bevorzugt werden könnte. Die Flächen stehen somit derzeit für einen Ausbau von PV-Anlagen nicht zur Verfügung.

Der vorliegende Standort wurde anhand des Prioritätenkataloges als Fläche mit hoher Priorität für die Photovoltaik-Nutzung ermittelt. Alternativflächen sind vorhanden, jedoch nicht besser geeignet als der gewählte Standort. Da insbesondere die unmittelbare Verfügbarkeit der Fläche bei der zeitnahen Umsetzung der konkreten Planung eine wesentliche Rolle spielt, und der vorliegende Standort aktuell zur Verfügung steht, wurde die Fläche für die Planung herangezogen.

3.2.3 Planungs-Alternativen im Rahmen der Entwurfs-Planung:

Folgende Festsetzungs-Alternativen wurden im Rahmen der Entwurfs-Planung abgewogen:

Möglichkeiten der Festsetzung:

vorhabenbezogener Bebauungsplan (vBP)

Gewählte Festsetzung mit Begründung der Auswahl:

Durch die Wahl des Planungsinstrumentes "vorhabenbezogener Bebauungsplan" soll sichergestellt werden, dass die Schaffung von zusätzlichem Baurecht zweckgebunden für den Vorhabenträger und nur für dieses konkrete Vorhaben entsteht.

Die Bestimmung der Art der baulichen Nutzung stellt einen zentralen Punkt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes dar. Die Bestimmung erfolgt nicht auf der Grundlage der Vorschriften des § 9 BauGB. Sie ist jedoch stark an die Systematik und Terminologie der Baunutzungsverordnung (BauNVO) angelehnt. Durch die Festsetzung des Nutzungszweckes "Agri-Photovoltaikanlagen" soll eine dem Allgemeinverständnis zugängliche Zielrichtung vorgegeben werden. Die Definition der Art der Nutzung erfolgt als sog. Positivliste, die die zulässigen Nutzungen in dem Gebiet abschließend definiert. Der Nutzungszweck "Agri-Photovoltaikanlagen" ermöglicht durch die festgesetzte

Positivliste die Errichtung von freistehenden Agri-Photovoltaikanlagen sowie deren zum Betrieb erforderlichen Nebenanlagen. Alle anderen Nutzungen sind im Umkehrschluss nicht zulässig.

Möglichkeiten der Festsetzung:

Grundflächenzahl (GRZ), überbaubare Grundstücksflächen (Baugrenzen)

Gewählte Festsetzung mit Begründung der Auswahl:

Die Festsetzung der Grundflächenzahl von 0,65 ermöglicht die Errichtung der geplanten Anlagen und schließt gleichzeitig städtebauliche Fehlentwicklungen aus. Der Grad der möglichen Flächenversiegelung wird dabei auf ein erforderliches Maß reduziert.

Die überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) sind so festgesetzt, dass sie über die mögliche Größe der baulichen Anlagen auf Grund der Nutzungsziffern (Grundflächenzahl) hinausgehen. Dem Vorhabenträger wird dadurch ein gewisses Maß an Flexibilität bei der Errichtung der Anlagen ermöglicht, die hinsichtlich der exakten Positionierung der Module erforderlich sein kann. Zum Wald wird ein Abstand von 30 m eingehalten, so dass mögliche Gefahrenpotenziale ausgeschlossen bleiben.

Auf eine Einschränkung baulicher Nebenanlagen wird verzichtet. Die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie sonstige bauliche Anlagen sind damit auch außerhalb der Baugrenze möglich. Damit wird dem Vorhabenträger Flexibilität in Bezug auf die für den Betrieb erforderlichen technischen Anlagen und Wartungshäuschen geboten. Eine Einschränkung ist aufgrund von deren geringen zulässigen Ausmaßen nicht erforderlich.

Möglichkeiten der Festsetzung:

maximale Höhen der baulichen Anlagen

Gewählte Festsetzung mit Begründung der Auswahl:

Die Festsetzung einer Höhe (Gesamthöhe) der baulichen Anlagen schafft einen verbindlichen Rahmen zur Umsetzung. Sie ist auch für den Außenstehenden nachvollziehbar und damit kontrollierbar. Der festgesetzte Rahmen ermöglicht die Errichtung von freistehenden Agri-Photovoltaikanlagen unter Berücksichtigung einer Aufständigung der Module.

.....
(Dieter Krattenmacher, Bürgermeister)

Planer:

..... Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten
(i. A. Andreas Eppinger)